



## Landratsamt Regen

Umweltamt

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

### Postzustellungsurkunde

Herrn

Willi Baumann

Mühlgasse 6

94249 Bodenmais

Sachbearbeiter:	Michaela Hofherr
Zimmer Nr.:	A 2.14
Telefon:	09921 601-206
Fax:	09921 97002-307
E-Mail:	mhofher@lra.landkreis-regen.de
Internet:	www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom  
23-643 (368/III/64)

Datum  
21.10.2024

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für den Umbau und Betrieb der Wasserkraftanlage „Billersäge“ am Rothbach von Herrn Willi Baumann, Mühlgasse 6, 94249 Bodenmais**

- Anlagen:**
- 1 Ordner Planunterlagen vom 12.05.2022, 24.08.2022, 14.11.2022, 22.12.2022 und 09.06.2023 (wird mit gesonderter Post versandt)
  - 1 Bauplanmappe vom 11.04.2024
  - 1 Baubeginnsanzeige BV-117-C-2024
  - 1 Merkblatt Nr. 2.4/6 „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln...“
  - 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
  - 1 Liste der privaten Sachverständigen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

### **B e s c h e i d:**

#### **A. Planfeststellung und Bewilligung**

##### **1. Gegenstand der Planfeststellung**

Der Plan von Herr Willi Baumann, Mühlgasse 6, 94249 Bodenmais -nachfolgend Unternehmer genannt- für

- a) Versatz der bisherigen Ausleitungsstelle um rund 120 m flussaufwärts
- b) Errichtung eines neuen Einlaufbauwerks („Bayern-Wehr“ mit einem Stababstand von 9,5 mm) als Ersatz für die frühere Wehrstelle

- c) Teilweiser Rückbau der bestehenden Wehranlage (Entfernung Wehraufsatz)
- d) Verlegung einer rund 340 m langen Druckrohrleitung aus Stahlrohren (DN 1000) (davon wurde ein Teil von ca. 40 m im Zuge des Unterhalts der bestehenden Anlage bereits verrohrt, behandelt im Schreiben des Landratsamtes Regen vom 27.11.2020, Az: 23-643 (368/III/64)
- e) Errichtung eines neuen Krafthauses mit zwei Durchström-Turbinen

wird nach Maßgabe dieses Bescheides festgestellt.

## 2. Gegenstand der Bewilligung

Dem Unternehmer wird auf Antrag die wasserrechtliche Bewilligung für folgende Benutzungen erteilt zum

- a) Aufstauen des Rothbaches an der neuen Ausleitungsstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- b) Ableiten von Wasser aus dem Rothbach über die Ausleitungsstelle in die neuen Turbinen I und II (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- c) Einleiten von energetisch genutzten Wasser in den Rothbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

## 3. Zweck

Die planfestgestellten Anlagen dienen der Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage zur Erzeugung regenerativer Energie.

Die bewilligten Benutzungen dienen der Erzeugung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz.

## 4. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2054** erteilt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Unternehmer die mit diesem Bescheid entsprechende Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschreitet, oder den Zweck der Benutzung so ändert, dass er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG).

## 5. Planunterlagen

Der **Planfeststellung und Bewilligung** liegen die Planunterlagen der Planmappe vom 12.05.2022, 24.08.2022, 14.11.2022; 22.12.2022 und 09.06.2023 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

U0	Antrag	
U1	Erläuterungsbericht	
U2	Übersichtslageplan	M=1:25.000
U3	Lageplan	M=1:500
U4	Rohrleitungsplan	M=1:100/250/500
U5	Einlaufbauwerk	M=1:50/100
U6	Krafthaus	M=1:50
U7	Retentionsraumausgleich	M=1:100/200
U8	Anliegerverzeichnis	
U9	Leistungsplan	
U10	UVP-Bericht	
U11	Dokumentation Mindestwasserversuch	
U11.2	Dokumentation Mindestwasserversuch II, Bayer. Handlungsanleitung 2021	
U12	LBP	
U12.1	Bestands- und Eingriffsplan	
U12.2	Maßnahmen und Ausgleichplan	
U13	Fischereiökologischer Beitrag zur UVP und Fachbeitrag WRRL	
U14	Hydraulische Betrachtung HQ100	

Die Planunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Pfeffer, Stadtplatz 9, 94209 Regen, gefertigt bzw. zusammengestellt. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 31.01.2023 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 21.10.2024 versehen.

Das Schreiben der DG AG Immobilien vom 03.01.2024 und die die Stellungnahme des Planungsbüro Pfeffer vom 23.01.2024 werden Bestandteil der Planunterlagen und sind mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 21.10.2024 versehen.

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt vom 19.02.2024 wird ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen ist mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 21.10.2024 versehen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

### *Hinweis:*

*Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach Nr. 2.2.13.3 VVWas durch den amtlichen Sachverständigen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Planunterlagen wurde nur stichpunktartig geprüft.*

## B. Beschreibung der Wasserkraftanlage

### 1. Bestehende Verhältnisse

#### 1.1 Topographische Verhältnisse

Der Standort der Wasserkraftanlage „Billersäge“ befindet sich innerhalb des Ortskerns von Bodenmais am Rothbach.

Der Standort des neu geplanten Krafthauses am Rothbach hat folgende Gauß-Krüger-Koordinaten:

OW 799767 / NW 5443221

Der Nutzungsbereich der geplanten Wasserkraftanlage liegt nach den Angaben in den Plänen zwischen 674,20 m ü.NN im Staubereich und ca. 557,75 m ü.NN im Unterwasser des Rothbaches.

Das betroffene Gewässergrundstück mit der Flur-Nr. 870/0 liegt in der Gemarkung Bodenmais. Das Eigentum am Gewässergrundstück befindet sich in Privathand.

#### 1.2 Hydrologische Grundlagen

Die geplante Wasserkraftanlage soll vom Rothbach gespeist werden.

Der Rothbach hat an der Ausleitungsstelle ein oberirdisches Einzugsgebiet ( $A_{EO}$ ) von ca. 11,3 km<sup>2</sup>.

Die folgenden Abflüsse können abgeleitet werden:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	0,11	m <sup>3</sup> /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	0,43	m <sup>3</sup> /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ <sub>1</sub>	≈	5	m <sup>3</sup> /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ <sub>10</sub>	≈	10	m <sup>3</sup> /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ <sub>100</sub>	≈	30	m <sup>3</sup> /s

Des Weiteren werden an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten:

an 5 15 30 60 90 120 150 183 210 240 270 300 330 360 365 Tagen  
0,0 0,1 0,1 0,1 0,1 0,20 0,22 0,25 0,29 0,34 0,43 0,57 0,90 1,96 2,93 m<sup>3</sup>/s

### 1.3 Bestehende örtliche Situation

Der Rothbach zählt zwischen Flusskilometer 7,08 und 9,43 zu den ausgebauten Wildbächen. Die Gewässerunterhaltung obliegt in diesem Bereich dem Freistaat Bayern, hier vertreten durch das WWA Deggendorf. Als Flusswasserkörper kann für den Rothbach der FWK - Code 1\_F321 angegeben werden. Der FWK 1\_F321 zählt zu den grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbächen (Typ 05) und ist als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der Rothbach weist grundsätzlich ein hohes Fließgefälle und daher viele Sohlbauwerke zur Sohlstabilisierung, wie beispielsweise Absturztreppe, sowie Querbauwerke für den Geschieberückhalt auf. Hinzu kommen zahlreiche nicht durchgängige Wehre von Wasserkraftanlagen sowie eingeschränkt durchgängige, steile Sohlrampen.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung der Fischfauna des WRRL-Monitoringzeitraums für Oberflächenwasserkörper, wird die **Fischfauna** im Rothbach als **mäßig** bewertet. Der ökologische Gesamtzustand wird derzeit als **mäßig** bewertet. Der chemische Zustand wird als **nicht gut** bewertet. Ziel nach WRRL ist die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“.

Die bestehende Wasserkraftanlage besteht aus den folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- Kombinierte Wehranlage im Rothbach, bestehend aus einer festen Wehrschwelle in Massivbauweise (Wehrkronenlänge ca. 9 m) und einem darauf gesetzten Dammbalkenwehr (Wehrlänge ca. 9 m, aus 6 Feldern á 1,50 m, Wehrkrone auf 668,61 m ü. NN),
- Ein ca. 65,50 m langer Oberwasserkanal, der auf einer Länge von rund 40 m durch eine Stahlrohrleitung (DN 1000) verrohrt und ansonsten betoniert und offen ausgeführt ist.
- Ein Turbinenhaus, in dem eine Francis-Schachturbine mit liegender Welle mit folgenden technischen Daten installiert ist:

Ausbauzufluss	250 l/s
Ausbaufallhöhe	5,20 m
Ausbauleistung	10,3 kW

- Ein ca. 5,0 m langer, geschlossener Unterwasserkanal aus Betonrohren DN 800 und anschließend, offenen ca. 10 m langen Unterwasserkanal

### 1.4 Bestehende Rechte

Die bereits bestehende Wasserkraftanlage liegt innerhalb der Ortschaft Bodenmais. Alle Bestandteile der Anlage stehen im Besitz des Unternehmers.

Mit Bescheid vom 04.09.2006, Az. 33-641-2.1 (368/III/64), erteilt das Landratsamt Regen Herrn Richard Mauerer und dessen Rechtsnachfolgern die Bewilligung zum Betrieb der Anlage unter folgenden Benutzungstatbeständen:

- a) Aufstau des Rothbaches bis zu 668,61 m ü. NN an der Wehranlage und auf 668,16 m ü. NN am Triebwerkseinlauf,
- b) Ableiten von bis zu 0,250 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Rothbach in den Triebwerkskanal und Wiedereinleitung aus dem Triebwerkskanal in den Rothbach,
- c) Ableiten einer Mindestwassermenge von 40 l/s im Mutterbett des Rothbaches.

Die Bewilligung wurde bis zum 31.12.2036 erteilt.

Das Gewässergrundstück des Rothbaches (Flur-Nr. 870, Gemarkung Bodenmais) befindet sich in Privateigentum.

Die Unterhaltung des Gewässers (ausgebauter Wildbach) obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf.

## 2. Beschreibung des Vorhabens.

Der Unternehmer möchte den bisherigen Benutzungsumfang erweitern und die Komponenten der Wasserkraftanlage entsprechend anpassen.

Im Detail beinhaltet die Erweiterung die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Ausbauwassermenge auf 0,8 m<sup>3</sup>/s und der nutzbaren (Brutto-) Fallhöhe auf rund 14,7 m
- Erhöhung der Mindestwassermenge auf mindestens 74 l/s (≈ 2/3 MNQ) zuzüglich dynamisierter Komponente (Mindestwasserabgabe erhöht sich bei steigendem Wasserangebot)
- Versatz der bisherigen Ausleitungsstelle um rund 120 m flussaufwärts
- Errichtung eines neuen Einlaufbauwerks („Bayern-Wehr“ mit einem Stababstand von 9,5 m) als Ersatz für die frühere Wehrstelle
- Teilweiser Rückbau der bestehenden Wehranlage (Entfernung Wehraufsatz)
- Verlegung einer rund 340 m langen Druckrohrleitung aus Stahlrohren (DN 1000) (davon wurde ein Teil von ca. 40 m im Zuge des Unterhalts der bestehenden Anlage bereits verrohrt, behandelt in einem Schreiben des Landratsamtes Regen vom 27.11.2020, Az. 23-643 (368/III/64))
- Errichtung eines neuen Krafthauses mit zwei Durchström-Turbinen

## **C. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Planfeststellung und Bewilligung**

Für die Planfeststellung und die Bewilligung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### **1. Umfang der bewilligten Benutzungen**

- 1.1.1 Der Rothbach darf an der Ausleitungsstelle bis zum Stauziel **674,20 m ü. NN** aufgestaut werden.
- 1.1.2 Aus dem Rothbach dürfen bis zu **0,8 m<sup>3</sup>/s** Wasser zum Betrieb der Turbinen **ausgeleitet** werden.
- 1.1.3 In den Rothbach dürfen bis zu **0,8 m<sup>3</sup>/s** Wasser **wiedereingeleitet** werden.
- 1.1.4 Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

### **1.2 Bedingung der Bewilligung**

An der Ausleitungsstelle muss dauerhaft eine jederzeit kontrollierbare **Rest- bzw. Mindestwassermenge** von **74 l/s** in den Rothbach abgegeben werden, sobald der Zufluss an der Ausleitungsstelle 74 l/s erreicht hat.

### **2. Vorlage weiterer Nachweise und Pläne**

- 2.1 Innerhalb **6 Monate** nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dieses Bescheides sind **Pläne** für die unter Buchstaben C., Nr. 5 dieses Bescheides geforderten **Höhenmaße** vorzulegen.

### **3. Bauausführung**

#### **3.1 Wasserwirtschaftliche Auflagen**

- 3.1.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 3.1.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahmen entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkung und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.1.3 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten.

- Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.1.4 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 20 m zu Oberflächengewässer erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
  - 3.1.5 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
  - 3.1.6 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
  - 3.1.7 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
  - 3.1.8 Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalölle dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.
  - 3.1.9 Eingriffe in die Uferbereiche und Beeinträchtigung auf das vorhandene Ufergehölz sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch Neupflanzungen zu beseitigen.
  - 3.1.10 Baugruben und Erdaufschlüsse im Überflutungsbereich sind mit dem vorhandenen Aushubmaterial wieder zu verfüllen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässerbereich zu entfernen.
  - 3.1.11 Die Kreuzungsstellen sind mit entsprechenden Hinweistafeln zu versehen.
  - 3.1.12 Das beim Aushub der Retentionsraumausgleichsfläche anfallende Material ist vor Ort in einer Haufwerksbeprobung zu untersuchen und einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.
  - 3.1.13 Eine Mindestüberdeckung von Oberkante Rohr zur Bachsohle darf 1 m nicht unterschreiten. Eine entsprechende Dokumentation dazu ist vom Antragsteller anzufertigen (z.B. durch Peilprotokolle).
  - 3.1.14 Im Bereich der Abgrabungsfläche (Retentionsraumausgleich) dürfen keine Fischfallen entstehen.
  - 3.1.15 Die oberirdisch verlegte Druckrohleitung entlang der Ufermauern müssen jederzeit abmontierbar ausgeführt werden um mögliche Sanierungsarbeiten an der Mauer nicht zu behindern.

## 3.2 Naturschutzfachliche Auflagen

- 3.2.1 Das Vorhaben ist gemäß dem vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen.
- 3.2.2 Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10 – 28./29.02. des Folgejahres erfolgen.  
Der Gehölzbestand ist vorher auf das Vorkommen von geschützten Arten und Biotopstrukturen zu untersuchen.
- 3.2.3 Die Beauftragung an ein geeignetes, fachlich qualifiziertes Büro für alle drei nachfolgenden Aufträge ist mind. 4 Wochen vor Baubeginn beim Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde, vorzulegen.
- 3.2.4 Durch eine qualifizierte, ökologische Bauüberwachung ist die Einhaltung aller Auflagen und Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten. Es sind während der Baumaßnahmen insgesamt mind. 3 Protokolle unaufgefordert vorzulegen:
1. bei Baubeginn über die Einweisung der Baufirmen, Baustelleneinrichtung, Gehölzrückschnittmaßnahmen, usw.,
  2. während der Baumaßnahmen über Verlegung der Druckrohrleitung, Querung des Gewässers usw.,
  3. zum Ende der Baumaßnahmen über den Gesamtverlauf, Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, usw..

Unvorhergesehenes und evtl. erforderliche Änderungen sind unverzüglich mit dem Landratsamt Regen abzustimmen.

- 3.2.5 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Nachbilanzierung über die tatsächlich erfolgten Eingriffe und die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen. Diese muss konkrete Pflanzpläne für die Aufwertung zum Bachauenwald in den Ausgleichsflächen 1 und 6 beinhalten. Gegebenenfalls sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der nach Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Pflanzen sind ausreichend zu schützen und ggf. Ausfälle zu ersetzen.
- 3.2.6 Nach 3 Jahren hat ein Nachweis zu erfolgen, dass bei den vorübergehenden Eingriffen sich tatsächlich der ursprüngliche Zustand wiedereingestellt hat und dass sich die Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichen etabliert haben. Falls nicht, sind weitere zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

## 3.3 Fischereifachliche Auflagen

- 3.3.1 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Heimische **Fische**, **Krebse** und **Muscheln** sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 3.3.2 Baugrubenwasser ist vor der Einleitung in den Vorfluter über eine Absetzreinrichtung zu reinigen.

- 3.3.3 In die Ausleitungsstrecke sind mindestens 20 Strukturelemente (Störsteine, Durchmesser mind. 1 m) einzubauen, um den Fischen ausreichend Versteckmöglichkeiten vor Prädatoren zu bieten. Die Strukturelemente sind möglichst wechselseitig und in unregelmäßigen Abständen einzubauen. Die Strukturelemente sollen das Gewässer um mindestens 50 % einengen und dabei nur wenig über die Mittelwasserlinie hinausragen.
- 3.3.4 Baumaßnahmen im Gewässer dürfen nur im Zeitraum zwischen **15.08. und 30.09.** durchgeführt werden.
- 3.3.5 Die Ausführung der Arbeiten in der Ausleitungsstrecke ist eng mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. **Während der Arbeiten ist mindestens ein Ortstermin mit der Fachberatung für Fischerei in Landshut abzuhalten. Bezüglich des Ortstermins ist Herr Martin Maier, [Martin.Maier@bezirk-niederbayern.de](mailto:Martin.Maier@bezirk-niederbayern.de), 0871/97512-756 rechtzeitig zu kontaktieren.**
- 3.3.6 Bei Gefahr von Fischnotständen infolge von Maßnahmen des Kraftwerkbetreibers hat der Unternehmer auf eigene Kosten und unter Beachtung des Bay. Fischereigesetzes (Fischereiausübungsberechtigung) zu veranlassen, dass der Fischbestand (Fische, Krebse, Muscheln) geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt wird.

#### 4. Anzeigepflichten

Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie wichtige und größere Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten, Stauabsenkungen etc. sind (unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen) dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

#### 5. Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Anlage ist zur Bezeichnung der festgesetzten Stauhöhe und der Nutzfallhöhe die Anbringung von je 1 Rückenmarke im Bereich des Ausleitungsbauwerkes und am Krafthaus erforderlich.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.

Der Unternehmer hat auf seine Kosten Pläne für die o. g., weiteren Höhenmaße (Rückmarken, Kugelbolzen) zu erstellen. Für die Planung, Errichtung, Dokumentation und Kontrolle dieser Höhenmaße gilt das beiliegende Merkblatt Nr. 2.4/6 des vormaligen Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln im Zusammenhang mit der Benutzung von Gewässern“ in der Fassung vom 20.11.1998.

## 6. Unterhaltung

Der Unternehmer hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den Rothbach im Einflussbereich der Wasserkraftanlage von Beginn der Stauwurzel oberhalb der Wehranlage bis zum Beginn der Stauwurzel der Unterliegeranlage, soweit der Unterhalt vom Betrieb der Wasserkraftanlage bedingt ist
- die Benutzungsanlagen im bewilligten Zustand
- insbesondere:
  - die Sohlsicherung der beiden Kreuzungsstellen
  - die Sohlsicherung der alten Wehranlage

Alle Unterhaltungsmaßnahmen, auch Arbeiten im Rahmen der Stauraumbewirtschaftung und der Feststoffbewirtschaftung sind so durchzuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert und keinesfalls beeinträchtigt wird.

## 7. Eistrift

Der Unternehmer hat für eine schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

## 8. Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Die Turbinen I und II müssen wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

## 9. Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer und des Rothbaches außerhalb unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

## 10. Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

## 11. Eigenüberwachung

Dem Unternehmer obliegt die Eigenüberwachung (grundsätzlich täglich) seiner Triebwerksanlage in eigener Verantwortung.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind festzuhalten, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Weitere Auflagen bezüglich der Eigenüberwachung bleiben vorbehalten.

## 12. Gewässergrundstück

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmer alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängende Kosten zu tragen.

## 13. Mehraufwendungen beim Gewässerausbau

13.1 Der Unternehmer hat alle Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern als Träger der Ausbaupflicht für den Ausbau des Rothbaches wegen der Gewässerbenutzungen und der Benutzungsanlagen des Unternehmers entstehen sollten.

13.2 Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaats Bayern durchgeführt und gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn in den Benutzungsanlagen des Unternehmers führen, kann der Unternehmer entsprechend ihrem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden.

## 14. Herstellung der Durchgängigkeit

Die Herstellung der Durchgängigkeit des Rothbaches wird für den Fall vorbehalten, dass an den Untertlieger- oder Obertliegerwehren die Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt worden ist bzw. hergestellt wird.

## 15. Gestattungsvertrag

Alle baulichen Anlagen (Wehr, Kraftwerk, Düker etc.), die sich nicht im Eigentum des Unternehmers befinden, bedürfen der Gestattung. Entsprechende Gestattungsverträge sind vor Baubeginn zu schließen.

## 16. Wassernutzungsgebühr

Für die Benutzung des Rothbachs durch die Anlage des Unternehmers wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

## 17: Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Anlage hat der Unternehmer die Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Liste s. Anlage) vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Maßnahmen bescheidsgemäß ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit der Restwasseröffnung im Ausleitungsbauwerk hinsichtlich einer gesicherten Restwasserabgabe von 74 l/s
- die zulässige Stauhöhe
- die unter Buchstabe C., Nr. 5 dieses Bescheides geforderten Höhenbolzen
- eine ordnungsgemäße Sohlsicherung an den beiden Kreuzungsstellen (gemäß Planbeilage U4)
- das Vorhandensein von Hinweistafeln an den beiden Kreuzungsstellen
- eine ordnungsgemäße Sohlsicherung vor / bei / nach dem Ausleitungsbauwerk (gemäß Planbeilage U5)

zu überprüfen.

### **D. Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen der

- DB AG – DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München
- Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

wurden berücksichtigt.

### **E. Baurechtliche Genehmigung**

Die Errichtung des Krafthauses wird nach Maßgabe der eingereichten Bauplanmappe, die folgende Unterlagen enthält:

- Antrag auf Baugenehmigung vom 11.04.2024
- Baubeschreibung vom 11.04.2024
- Genehmigungsplanung Unterlage 6.1 vom 05.04.2024
- Urkunde „Feststellung des Pfandbesitzes“ vom 18.03.1999

und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 21.10.2024 versehen ist, genehmigt.

Die in Anlage beigefügte Baubeginnsanzeige (Nr. BV-117-C-2024) ist mindestens eine Woche vor Baubeginn (Art. 68 Abs. 8 BayBO) vollständig ausgefüllt dem Landratsamt Regensburg -untere Bauaufsichtsbehörde- vorzulegen.

## F. Kostenentscheidung

1. Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.910,00 € erhoben.  
Die Auslagen betragen 2.344,11 €.

Falls für die Auslegung des Bescheides beim Markt Bodenmais Kosten entstehen, hat diese der Unternehmer zu tragen.

Der Unternehmer erhält hierüber eine gesonderte Kostenrechnung vom Landratsamt Regen.

## Gründe:

### I.

Mit den Antragsunterlagen vom 12.05.2022, 24.08.2022, 14.11.2022, 22.12.2022 und 09.06.2023 beantragte der Unternehmer die **Erteilung einer Planfeststellung für den Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage** und die **Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligungen für die Benutzungen**.

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage bedürfen der allgemeinen Vorprüfung (Nr. 13.14 der Anlage 1 Spalte 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das beantragte Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Der Unternehmer legte deshalb einen Umwelttechnischen Bericht (Planbeilage U10, UVP-Bericht, Stand: 09.06.2023), eine Fischökologische Umweltverträglichkeitsprüfung (Planbeilage U 13, Stand Mai 2022), einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Planbeilage U 13, WRRL, Stand: Mai 2022) und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planbeilage U 12, LPB, Stand: 12.05.2022) vor.

Mit Bauplanmappe (Stand: 11.04.2024) beantragte der Unternehmer die **Baugenehmigung für das Kraftwerkshaus**.

Folgende Fachstellen wurden im Verfahren gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten vom 31.01.2023, Stellungnahmen vom 12.09.2022 und 22.03.2024,
- Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 05.07.2022,
- Fachberatung für Fischerei, Stellungnahmen vom 18.07.2022, 09.09.2022 und 15.09.2023
- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 23.03.2023, 08.08.2023
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Stellungnahme vom 23.04.2024,

Der Plan für obige Maßnahme wurde in der Zeit vom 23.10.2023 bis einschließlich 22.11.2023 beim Markt Bodenmais öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht.

Des Weiteren erfolgte am 17.10.2023 eine Veröffentlichung der Bekanntmachung, der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts im zentralen Internetportal des Landes Bayern.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurde von folgenden Stellen Einwände bzw. Stellungnahmen vorgebracht:

- DB AG – DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München
- Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Der Erörterungstermin fand am 11.04.2024 im Landratsamt Regen statt.

Mit E-Mail vom 30.09.2024 wurde dem Unternehmer Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zuständig.

### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 26 UVPG muss der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens zumindest folgende Angaben enthalten:

- **Umweltbezogene Nebenbestimmungen (1.)**, soweit sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,

- eine **Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (2.)** nach § 28 UVPG oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften,

- eine **Begründung der Zulassungsentscheidung (3.)** aus der die tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu Ihrer Entscheidung bewogen haben. Hierzu gehören u. a. die Angaben über das Verfahren zu Beteiligung der Öffentlichkeit, die zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG, die begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG, sowie eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde.

Die umweltbezogenen Nebenbestimmungen (1.) und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (2.) nach dem WHG und BayWG sind unter Abschnitt C. dieses Bescheides -Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Planfeststellung und Bewilligung- festgelegt.

#### 2.1 **Zulassungsentscheidung (3.)**

##### 2.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG gelten im Verfahren zu Erteilung einer Planfeststellung nach § 68 WHG und gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG zu Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG die Art. 72-78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren

nach Art 73 BayVwVfG durchzuführen. Nach dem UVPG sind außerdem insbesondere die §§ 17 ff zu beachten.

Mit Schreiben vom 29.09.2023 wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beim Markt Bodenmais veranlasst (Art. 73 Abs. 2, 3 BayVwVfG, § 18 Abs. 1 UVPG). Gleichzeitig wurde der Markt Bodenmais als vom Vorhaben betroffene Gebietskörperschaft am Verfahren beteiligt (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG, § 17 Abs. 1 UVPG).

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 23.10.2023 bis einschließlich 22.11.2023 durchgeführt. Dies wurde auf der Amtstafel des Marktes Bodenmais ortsüblich bekannt gemacht. Zeitgleich erfolgte die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet des Marktes Bodenmais. Mit dieser Bekanntmachung erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 1 UVPG.

Nach § 20 Abs. 2 UVPG erfolgte zudem die Veröffentlichung der Bekanntmachung, der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts im zentralen Internetportal des Landes Bayern.

Durch die Planauslegung und die vorherige ortsübliche Bekanntmachung (Art. 73 Abs. 2 und 5 BayVwVfG) wurde den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben.

#### 2.1.2 Zusammenfassende Darstellung § 24 UVPG

Beim Ortstermin am 18.06.2020 wurde den Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt, Fachberatung für Fischerei und Untere Naturschutzbehörde) die geplanten Umbaumaßnahmen aufgezeigt. Beim Ortstermin wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Die UVP besteht aus zwei Teilen, dem **Umwelttechnischen Bericht des Ingenieurbüro Pfeffer (U 10)** und der **Fischökologischen Umweltverträglichkeitsprüfung vom Ingenieurbüro Weierich (U 13)**.

Des Weiteren wurden im Verfahren ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (U 13) vom Ingenieurbüro Weierich vorgelegt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (U 12) wurde vom Ingenieurbüro Pfeffer gefertigt.

##### a) Schutzgut Mensch

Laut Feststellungen im Umwelttechnischen Bericht von Ingenieurbüro Pfeffer (U 10, Ziffer 6.6, Seite 48) finden die Baumaßnahmen in einem Mischgebiet statt. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden sicher eingehalten.

Die Lärm- und Staubemissionen sind auf den Zeitraum der baulichen Maßnahmen begrenzt. Während des Betriebs der Anlage sind keine nennenswerten Lärm- und Staubemissionen zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch sind während der Bauzeit und auch während des Betriebs der Anlage keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

##### b) Schutzgut Boden/Flusslandschaft

Der Rothbach ist im Planungsgebiet ein zum Hochwasserschutz für die Ortschaft Bodenmais stark ausgebauter Wildbach. Das Gewässerprofil ist trapezförmig und tief eingeschnitten, der Verlauf gestreckt oder begradigt. Ufer und Sohle sind über weite Strecken verbaut oder befestigt. Die biologische Durchgängigkeit ist natürlich und anthropogen bedingt, sehr stark eingeschränkt bzw. stellenweise gänzlich unterbrochen. Gleiches gilt für die Entwicklung der Eigendynamik des Gewässers. Wichtige Strukturelemente, wie z. B. Totholz und Fischhabitate, wie z. B. tiefere Gumpen und flache Rauschen, sind nicht vorhanden bzw. aufgrund des

Hochwasserschutzes nicht gestattet. Die grobe steinige Sohlstruktur ist für kieslaichende Fischarten, wie z. B. der Bachforelle sehr ungünstig. Für bodennahe Kleinfischarten, wie z. B. die Mühlkoppe, stellt das lückenreiche Sohlmaterial einen sehr guten Lebensraum dar. Die Unterhaltungslast in der ausgebauten Wildbachstrecke obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Das Vorhaben ist nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald gelegen und keinem Naturschutzgebiet oder Nationalpark zugeordnet.

Das Vorhaben liegt auch nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Der Rothbach stellt jedoch einen Biotopverbund zu den Natura 2000 Gebieten „Großer und kleiner Arber mit Arberseen“, „Silberberg“ und „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ dar.

Das Biotop unterliegt nicht dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG, wird aber als potenziell 100% Schutz gem. § 30 BNatSchG klassifiziert. Gewässer und Gehölzsaum unterliegen dem Schutz gem. § 39 BNatSchG/Art. 16 BayNatSchG.

Durch die geplante Bauweise werden soweit wie möglich Eingriffe in den Boden und an Prallufern vermieden. Die Druckleitung wird deshalb auf weite Strecken aufgeständert oder aber in der Gewässersohle verlegt. An den Übergängen ist ein Eingriff im Uferbereich auf wenige Meter beschränkt und das Ufer wird wiederhergestellt.

Für die Errichtung des Krafthauses wird eine Fläche von insgesamt 50 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Das neu zu errichtende Krafthaus und ein Teil der neuen Druckrohrleitung auf Fl. Nr. 168/2 Gem. und Gde. Bodenmais befinden sich im Überschwemmungsgebiet. Der eingetretene Retentionsraumverlust wird durch einen Geländeabtrag auf dem Flurstück 168/2 ausgeglichen. Der Bodenaushub wird für die Verbreiterung des bestehenden Dammes zu Überfüllung der Druckleitung verwendet. Im Retentionsbereich soll ein grundwasser geprägter Rohboden entstehen, da die Fläche zugleich als Ausgleichsfläche entwickelt wird.

Auf das Schutzgut Boden sind während der Bauzeit und während des Betriebs der Wasserkraftanlage keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### c) Schutzgut Wasser

##### Oberflächenwasserkörper

Das Schutzgut Wasser wird während des Betriebs der Wasserkraftanlage durch die Erhöhung der Ausleitungsmenge von 250 l/s auf 800 l/s in Form von Abflussverringerungen im Rothbach beeinflusst.

Die Ausleitungsstrecke von bisher 80 m wird um 275 m verlängert und beträgt nach dem Umbau 355 m.

Durch die Ausleitung von 800 l/s Wasser verringert sich auf einer Länge von 355 m die Abflussmenge im Rothbach. Nach erfolgter Energieerzeugung im Wasserkraftwerk wird die zuvor ausgeleitete Wassermenge vollständig in den Rothbach zurückgeleitet. Darüber hinaus wird die Restwassermenge von bisher 40 l/s (entspricht in etwa 4/12 MNQ) auf 74 l/s (entspricht 2/3 MNQ) erhöht.

Durch die geplante Erhöhung der Restwassermenge von 40 l/s auf 74 l/s verbessert sich die Durchgängigkeit in der alten Ausleitungsstrecke (Länge = 80 m) deutlich. Für die neu entstehende Ausleitungsstrecke (Länge = 275 m) wurde aufgrund des Abflussversuches vom 10.08.2022 eine intakte Durchwanderbarkeit bei 72,5 l/s nachgewiesen (vgl. Gutachten WWA vom 31.01.2023).

Laut Stellungnahme im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 12.05.2022 (Ziffer 3.2, Seite 14-16) sorgt das geplante Klappwehr für einen ungehinderten Geschiebetransport. Dadurch wird die Eintiefung des Gewässers vermindert und somit die Notwendigkeit von

Sohlsicherungsmaßnahmen reduziert.

Durch den Rückbau des bestehenden Wehres wird der Rückstau im Gewässer mit Verschlammlung der Sohle aufgelöst.

Der Retentionsraumverlust durch Verbreiterung des Dammes wird ausgeglichen.

Während der Bauphase sind gemäß dem Fachbeitrag WRRL (U 13, Ziffer 7, Seite 31-35) umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher baubedingter Tötung von Arten, zur Verhinderung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von aquatischen Lebensräumen, zum Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit im Rothbach und der Minimierung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Ufervegetation, vorgesehen.

In der zukünftigen Ausleitungsstrecke werden umfangreiche strukturelle Optimierungen vorgenommen.

#### Grundwasserkörper

Die aus der Errichtung des Krafthauses resultierende Versiegelung von 50 m<sup>2</sup> verhindert in diesem Bereich eine Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund und verringert somit die Grundwasserneubildung. Aufgrund der geringen Größe der versiegelten Flächen sind weitreichende Auswirkungen auf den Grundwasserstand in der Region auszuschließen.

Für das Schutzgut Wasser sind überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten, obwohl die Ausleitungsstrecke erheblich verlängert wird und die Ausbauwassermenge erhöht wird. Als Verbesserung wird die Restwassermenge von bisher 40 l/s auf 74 l/s erhöht und durch den Rückbau des bestehenden Wehres wird der Rückstau im Gewässer mit Verschlammlung der Sohle aufgelöst. Durch das Versetzen der Wehranlage nach ca. 120 m flussaufwärts, verlagert sich demzufolge auch der Staubereich. Der bestehende Staubereich ist frei von jeglicher Wildbachverbauung. Ein geplanter Wegfall dieses Staubereiches wirkt sich positiv auf den noch unverbauten Gewässerabschnitt aus. Da neu am geplanten Ausleitungsbauwerk angesetzte Stauziel in Höhe von 674,20 m ü. NN (bei Qa) führt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 31.01.2023 zu einem wesentlichen kürzeren Staubereich als aktuell vorhanden. Zudem werden künftig verbaute (Holzschwelen) Wildbachbereiche eingestaut, welche keine maßgebende ökologische Bedeutung für den Rothbach haben.

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### d) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, insbesondere die **Gewässerfauna**, wird maßgeblich durch das Vorhaben beeinflusst. Der vom Ingenieurbüro Weierich in der Fischökologischen Umweltverträglichkeitsprüfung (U 13; Ziffer 7, Seite 21-28) beschriebene Zustand der Fischfauna im Untersuchungsgebiet macht deutlich, dass der derzeitige Zustand für vorkommende Fischarten, Bachforelle und Mühlkoppe im Rothbach nicht optimal ist. Aufgrund der bestehenden durchgehenden Sohlbefestigung im Rothbach ist die Tiefenvarianz sehr gering. Große Bachforellen sind standorttreu und benötigen tiefere Gumpen, Wurzelstöcke oder Uferausspülungen als Unterstände. Zudem fehlt die Koppe als wichtige Nahrungsquelle für Bachforellen > 30 cm. Der Fraßdruck des Fischotters hat möglicherweise einen, aber keinen relevanten Einfluss auf das Fehlen größerer adulter Bachforellen im Rothbach in Bodenmais. Strukturelle Defizite und fehlende Nahrungsquellen stellen wahrscheinlich erhebliche Beeinträchtigungen für die Altersstruktur dar. Geeignete Kieslaichplätze wurden bei der Gewässerbegehung am 11.12.2020

im Oberwasser und in der Ausleitungsstelle nicht kartiert. Einzig allein in der Turbinenauslaufstrecke war geeignetes Kiessubstrat vorhanden. Die Referenzstrecke der durchgeführten E-Befischung wurde nicht aufgenommen. Der natürliche Fortpflanzungserfolg dürfte in den beiden genannten Gewässerstrecken und im Unterwasser sehr gering sein. Es ist eher davon auszugehen, dass der Bachforellenbestand in diesen Gewässerabschnitten hauptsächlich durch Verdriftung aus oberstrom aufrechterhalten wird. Die Fischdichte in der Ausleitungsstrecke war nachweislich am niedrigsten. Die drei Befischungsstrecken hatten unterschiedliche Längen, von denen die bestehende Ausleitungsstrecke mit 90 m am kürzesten bzw. nur knapp halb so lang wie die Referenzstrecke (160 m) war. Eine ähnliche Fischdichte, wie z. B. im voll dotierten Oberwasser, wäre bei gleicher Befischungslänge (120 m) durchaus möglich. Aufgrund der schwachen Laufkrümmung war die Tiefen- und Breitenvarianz in der Ausleitungsstrecke höher als im Ober- und Unterwasser. Die vorhandenen Sohlbalken in der Mitte der Ausleitungsstrecke boten einen guten geschützten Unterstand. Aufgrund der unterschiedlichen Längen und Strukturen der Befischungsstrecken ist ein direkter Vergleich nicht möglich. Zudem gibt es keine Angaben in der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei nach welchen Kriterien die Referenzstrecke gewählt wurde.

Die Mühlkoppe ist eine schwimmschwache, sohlnahe lebende Kleinfischart, die keine Schwimmblase hat. Sie genießt einen hohen Naturschutzstatus (FFH-Anhang II). Im Falle einer vollständigen Durchgängigkeit des Rothbaches würde eine Wiederbesiedlung bis zum Oberlauf wahrscheinlich viele Jahre dauern. Eine Wiederansiedlung der Mühlkoppe im Rothbach in Bodenmais ist jederzeit möglich bzw. wünschenswert, sofern die Gewässergüte günstig ist. Als schwimmschwache Fischart, wäre eine Wiederansiedlung vom Oberlauf zum Unterlauf sinnvoller und schneller. Die Verbreitung würde durch Verdriftung erfolgen.

Laut Ergänzung zum UVP-Bericht vom 10.09.2024 (U 10, Ziffer 6 Prognose) findet ein Großteil der erforderlichen Baumaßnahmen innerhalb oder in der Nähe des Gewässers statt. Während der Bauzeit kann es, je nach Bauabschnitt, lokal und temporär zu nachfolgenden Beeinträchtigungen für die Fischfauna kommen:

- Veränderte Strömungsbedingungen durch Bauwasserhaltung und Änderung der Abflussführung
- Einschränkung der Durchgängigkeit und damit Behinderung des Fischzugs
- Beeinträchtigung der Gewässerqualität durch Sediment- oder Schadstoffeintrag
- Schädigung von Individuen

Demgegenüber steht ein umfangreicher, bereits in der Planung berücksichtigter Maßnahmenkatalog, der die Einhaltung gewässerökologischer Grundsätze für die Umsetzung von Baumaßnahmen im Gewässer sicherstellen soll.

Die durchgeführten Erhebungen des Fischbestands haben als einzige Art die Bachforelle nachgewiesen. Diese besitzt ein stark ausgeprägtes Fluchtverhalten, das durch schnelle Reaktionen auf Umweltveränderungen, wie Vibrationen, Lärm und Bewegungen im Wasser, gekennzeichnet ist. Sobald sie Störungen durch Bauarbeiten, wie Lärm oder Erschütterungen, wahrnehmen, neigen sie dazu, in tiefere, ruhigere Gewässerabschnitte oder in Deckungsstrukturen wie Unterspülungen, Wurzeln und Steine zu flüchten. Damit liegt eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine baubedingte Schädigung von Individuen vor.

Die Errichtung des neuen Einlaufbauwerks könnte zu einer Barrierewirkung führen, die die Wanderwege der vorkommenden Fischarten in dem bereits im aktuellen Zustand stark ausgebauten und künstlich veränderten Gewässer weiter einschränkt. Dem wird in der Planung insofern Rechnung getragen, dass das bestehende, nicht durchgängige Querbauwerk rückgebaut und durch eine Konstruktion mit Wehrklappe ersetzt wird. Innerhalb des neuen Bauwerks ist ein nach Maßgabe aktueller technischer Standards bemessener Abstiegskorridor integriert, der

je nach Abfluss auch Potential für den Aufstieg bietet. In diesem Punkt wird die Durchgängigkeit für Fische gegenüber dem Bestand also verbessert. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Barrierewirkung minimiert wird und die natürliche Wanderbewegung der Fischarten erhalten bleibt.

Ebenso könnten die Verlängerung der Ausleitungsstrecke und die Erhöhung der Ausbauwassermenge zu einer weiteren Fragmentierung der Habitate führen und die Wanderbewegungen der Fischarten einschränken. Dadurch könnten weiter die Strömungsverhältnisse und die Verfügbarkeit von Laichplätzen und Nahrungsbereichen für die Fischfauna beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen wird ein Mindestwasserabfluss von mindestens 74 l/s (2/3 MNQ) nach den Maßgaben der bayerischen Handlungsanleitung (2021) festgelegt, der im Jahresverlauf in Abhängigkeit der natürlichen Abflussverhältnisse dynamisch gesteigert wird. In der bestehenden Ausleitungsstrecke wird die Mindestwasserführung damit gegenüber dem Bestand sogar annähernd verdoppelt. So sollen eine ausreichende Strömungsvielfalt und die Benetzung der Gewässersohle sichergestellt werden. Die Planung sieht den Einsatz einer Wehrklappe vor, die den Geschiebetransport verbessert und so die natürliche Sedimentdynamik unterstützt.

Zusätzlich sollen die Strukturen der Gewässersohle durch Einbringen von Findlingen verbessert werden, um Gumpen und Ruhezone zu schaffen. Außerdem wird die Gewässerstruktur durch die Entfernung vorhandener Querbauwerke verbessert, was sich auch fördernd auf die Durchgängigkeit auswirken wird. Die bestehende Verbauung hat bereits zu einer deutlichen Reduktion der Habitate geführt. Der Rückgang größerer, geschlechtsreifer Bachforellen in der bestehenden Ausleitungsstrecke ist bereits dokumentiert, was auf im aktuellen Zustand unzureichende Lebensraumstrukturen hinweist. Dies lässt unterstützend zu den fachlichen Planungsgrundsätzen eine entsprechende Wirksamkeit der Maßnahmen erwarten. Zusammenfassend gewährleisten die Maßnahmen, dass die Lebensräume für die Fischfauna und deren Konnektivität weiterhin geeignet bleiben.

Da der Rothbach bereits im aktuellen Zustand erhebliche Defizite aufweist, hat ein Eingriff in diesem bereits vorbelasteten Gewässerabschnitt einen geringeren Stellenwert als in einem natürlichen, unbeeinflussten Gewässer.

Jedoch tragen die geplanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich der Strukturverbesserungen und der dynamisierten Mindestwasserabgabe (ermittelt gemäß bayerischer Handlungsanleitung (2021)), dazu bei, die bestehenden Defizite zu verringern. Ergänzend wird eine Wiederansiedelung der Mühlkoppe angestrebt, um die Population zu stärken. Die gegenständliche Planung bietet insgesamt das Potential zur Verbesserung der bestehenden Gegebenheiten. Diese Maßnahmen sind als ausreichend zu bewerten, um die Auswirkungen auf die Fischfauna zu kompensieren und können den ökologischen Zustand optimieren.

Während der Bauphase kann es zu einer temporären und lokal begrenzten Beeinträchtigung der Fischfauna kommen. Die Einhaltung gewässerökologischer Grundsätze während der Arbeiten und eine sorgfältige Planung der Bauarbeiten werden jedoch sicherstellen, dass dadurch keine langfristigen Schäden an der Fischpopulation entstehen. Darüber hinaus ist die Wahrscheinlichkeit einer Individuen-Schädigung anhand des aktuellen Fischbestands im Rothbach und dem natürlichen Fluchtverhalten der Bachforelle als vergleichsweise gering einzustufen. Zur weiteren Minimierung finden die Maßnahmen außerhalb der Laichzeit statt. Durch die umfassenden geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation betriebs- und anlagenbedingter Auswirkungen und unter Berücksichtigung des bereits vorbelasteten Gewässerzustands ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität des Schutzguts "Fischfauna" durch das Vorhaben erhalten bleibt. Negative Auswirkungen auf die Fischpopulationen und deren Lebensraum können weitgehend vermieden oder gemindert werden.

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die bestehenden Defizite zu verringern und damit den Lebensraum für die Fischfauna zu verbessern. Eine Verschlechterung der Qualitätskomponente „Fischfauna“ und damit des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Rothbach kann ausgeschlossen werden. Die Maßnahme leistet einen Beitrag, den Zielzustand für die Fischfauna "gut" zu erreichen.

Laut Umwelttechnischen Bericht des Büro Pfeffer (U 10, Ziffer 5.3.2, Seite 29-30) sind im Artenschutzkataster in Bodenmais für den Rothbach der **Fischotter** und die **Wasseramsel** erfasst. Gemäß der im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf 2021 durchgeführten faunistischen Kartierungen können beide Arten entlang des Rothbaches innerhalb von Bodenmais nachgewiesen werden. Darüber hinaus ergeben sich aus der Kartierung Nachweise bzw. Spuren von Biber und Gebirgsstelze.

Laut Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan (U 12, Ziffer 3.3, Seite 23) wurden bei der Bestandsaufnahme keine Reviermarkierungen der Fischotter unter der Eisenbahnbrücke gefunden. Der Rothbach weist im untersuchten Abschnitt keine Gumpen oder Stillwasserbereiche auf, die von Fischen als Einstand genutzt werden. Das Gewässerufer kann für den Fischotter nicht als Rastplatz oder für die Anlage einer Bruthöhle genutzt werden. Der Fischotter wird den Rothbach als Wanderroute nutzen. Ein aktiv genutztes Fischotterrevier kann im untersuchten Abschnitt ausgeschlossen werden.

Die **Wasseramsel** wurde bei der Bestandsaufnahme ebenfalls nicht beobachtet. Die Eisenbahnbrücke weist keine für die Wasseramsel geeigneten Brutnischen auf. Das Gewässer ist als Nahrungshabitat geeignet und das Vorkommen aufgrund der typischen Kotflecken auf den Ansitzsteinen sicher anzunehmen.

Des Weiteren sind im Artenschutzkataster folgende **Fledermäuse** nachgewiesen: Großes Mausohr, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Zweifarbfloderm Maus. Laut Aussage im Umwelttechnischen Bericht (U 10, Ziffer 5.3.2, Seite 29-30) nutzt keine dieser Arten das Gewässer als Lebensraum oder Jagdrevier. Darüber hinaus kann auf Basis der durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beauftragten Kartierung von 2021 hinreichend ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des gegenständlichen Planungsgebiets ein potenzieller Quartierbaum befindet.

Aufgrund der aufgeführten Bewertungen sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### e) Schutzgut Klima

Laut Umweltbericht (U 10, Ziffer 6.4, Seite 47) hat das Vorhaben das Ausmaß einer kleinen Baumaßnahme mit geringem Maschinen- und Personaleinsatz. Dadurch treten keinerlei Veränderungen des Lokalklimas und der Luftqualität ein.

Beim geplanten Betrieb der Wasserkraftanlage werden durch die CO<sub>2</sub>-freie Stromproduktion rund 195 t CO<sub>2</sub> eingespart.

Der bestimmungsgemäße Zweck des Vorhabens, die Erzeugung von emissionsarmen Ökostrom, trägt langfristig dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu verringern und somit die Klimaerwärmung zu verringern.

Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

f) Schutzgut Kulturgut

Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb von Boden- oder Baudenkmäler. Somit sind direkte Auswirkungen auf das kulturelle Erbe auszuschließen.

Laut Umwelttechnischen Bericht (U 10, Ziffer 6.7, Seite 48) ist durch das geplante Vorhaben mit mäßigen Auswirkungen auf das Ertragspotential des Fischereirechts zu rechnen. Beeinträchtigungen auf Fangplätze, Attraktivität und Kulturgut sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist durch das Vorhaben lediglich hinsichtlich des bestehenden Fischereirechts mäßig betroffen.

Für das Schutzgut Kultur sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Bauvorhaben hat laut Umwelttechnischen Bericht (U 10, Ziffer 6.5, Seite 47-48) für das Ortsbild und die Nutzbarkeit des Fußweges und der Grünanlage nur während der Bauphase Auswirkungen. Es ist eine Sperrung des Fußweges von ca. 3 Monaten erforderlich.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens im Ortskern von Bodenmais nicht betroffen. Das Kriterium Erholung ist durch das Vorhaben nur kurzzeitig während der Bauphase beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Vegetation und Fauna stehen in einem ökologischen funktionalen Zusammenhang.

Sämtliche baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind temporär, sowie lokal begrenzt und kurzfristig reversibel. Betriebs- und Anlagenbedingte Auswirkungen, die zu einer erheblichen negativen Beeinflussung eines Schutzgutes führen, sind nicht gegeben (vgl. Umwelttechnischer Bericht, U 10, Ziffer 6.8, Seite 49).

i) Grenzüberschreitender Charakter

Ein grenzüberschreitender Charakter ist bei dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

### 2.1.3 Begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG

Die mit der Errichtung einer Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten sowie mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gewässerbenutzungen führen teilweise zu nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter a) - i). Für die entstehenden nachteiligen Auswirkungen sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die vorhabensbedingten negativen Eingriffe können dadurch vollständig kompensiert werden. Die Gesamtbetrachtung führt daher zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter verbleiben werden. Bei manchen Schutzgütern wird langfristig, nach dem Bau der Wasserkraftanlage, sogar eine Verbesserung erwartet.

Diese Bewertung wurde bei der Prüfung der Gestattungsfähigkeit bei den jeweiligen betroffenen Tatbestandsvoraussetzungen dahingehend berücksichtigt, dass sich unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hieraus keine Gründe ergeben, die gegen die Gestattungsfähigkeit sprechen.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen der Gutachter des Umwelttechnischen Berichts (U 10), der Fischökologischen Umweltverträglichkeitsprüfung (U13) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (U 12) an.

Insbesondere werden die in den Gutachten getroffenen Feststellungen und Aussagen auch durch den amtlichen Sachverständigen bestätigt.

### **3. Planfeststellung**

Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG).

3.1 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 31.01.2023 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit den beantragten Maßnahmen:

- Versatz der bisherigen Ausleitungsstelle um rund 120 m flussaufwärts
- Errichtung eines neuen Einlaufbauwerks („Bayern-Wehr“ mit einem Stababstand von 9,5 mm) als Ersatz für die frühere Wehrstelle
- Teilweiser Rückbau der bestehenden Wehranlage (Entfernung Wehraufsatz)
- Verlegung einer rund 340 m langen Druckrohrleitung aus Stahlrohren (DN 1000) (davon wurde ein Teil von ca. 40 m im Zuge des Unterhalts der bestehenden Anlage bereits verrohrt, behandelt im Schreiben des Landratsamtes Regen vom 27.11.2020, Az: 23-643 (368/III/64)
- Errichtung eines neuen Krafthauses mit zwei Durchström-Turbinen

nicht verbunden ist. Die beantragten Maßnahmen führen zudem weder zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 31.01.2023 wurde der erforderliche Retentionsraumausgleich ausreichend bilanziert. Der geplante Standort für die Vorlandabgrabungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht funktional gewählt. Mit dem geplanten Retentionsraumausgleich besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Der Rothbach ist im Projektgebiet ein ausgebauter Wildbach. Die Unterhaltungslast in der ausgebauten Wildbachstrecke obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Die gesetzlich geregelte Unterhaltungslast für ausgebaute Wildbäche ist vor allem darin begründet, dass:

- eine Sicherstellung einer fachgerechten und überwachten Unterhaltung der Wildbachbauwerke stattfindet und

- ein zeitnahes Entgegenwirken gegen Erosions- und Eintiefungstendenzen durch kontinuierliches Überwachen erfolgen kann.

Bei Planungen für Anlagen im Bereich von ausgebauten Wildbächen gelten demnach strenge Regeln und Auflagen.

Grundsätzlich ist bei Anlagen und Baumaßnahmen im Bereich von ausgebauten Wildbachstrecken folgendes zu fordern:

- Wildbachbauwerke dürfen nicht nachteilig in ihrer Substanz und Wirkung beeinflusst werden
- Eintiefungstendenzen der Gewässersohle dürfen sich nicht verstärken
- Die Uferstabilität darf nicht nachteilig beeinflusst werden
- Der Hochwasserabfluss und der Geschiebetransport dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden
- Sprengarbeiten sind untersagt
- Das Herauslösen von Feldblöcken von mehr als 1 m<sup>3</sup> Rauminhalt ist untersagt

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf vom 31.01.2023 verlagert sich durch das **Versetzen der Wehranlage nach ca. 120 m flussaufwärts**, der Staubeereich. Der bestehende Staubeereich ist frei von jeglicher Wildbachverbauung. Ein geplanter Wegfall dieses Staubeereiches wirkt sich positiv auf den noch unverbauten Gewässerabschnitt aus. Das neu am geplanten Ausleitungsbauwerk angesetzte Stauziel in Höhe von 674,20 m ü. NN (bei Qa) führt zu einem wesentlich kürzeren Staubeereich als aktuell vorhanden. Zudem werden künftig verbaute (Holzschwellen) Wildbachbereiche eingestaut, welche keine maßgebende ökologische Bedeutung für den Rothbach haben.

Im geplanten Baubereich des neuen **Ausleitungsbauwerkes („Bayern-Wehr“)** befinden sich Sohlverbauungen. Diese hölzernen Sohlschwelle sind stark verwittert und müssten zeitnah ausgetauscht werden. Unter diesem Aspekt kann laut Aussage des amtlichen Sachverständigen vom 31.01.2023 das neue Ausleitungsbauwerk künftig die „Sohlstabilisierungsaufgabe“ übernehmen und ist deshalb positiv zu werten.

Beim noch bestehenden Wehr ist geplant, dass der Wehraufsatz (6 Felder mit je 1,50 m Breite) entfernt wird (**Entfernung Wehraufsatz**). Die betonierte Schwelle sollte erhalten bleiben. Das Beibehalten der betonierten Wehrschwelle ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht positiv zu werten, da dies zu einer weiterhin dauerhaft funktionierenden Sohlsicherung beiträgt. Das Entfernen des Wehraufsatzes führt zur Verbesserung der Durchgängigkeit und des Hochwasserabflusses. Dem geplanten Teilrückbau des alten Wehres kann deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Unmittelbar nach dem neuen Ausleitungsbauwerk soll die **Druckrohrleitung** entlang des linken Ufers neben der bestehenden Ufermauer auf einer Länge von ca. 50 m oberirdisch verlegt werden. Anschließend quert die Druckrohrleitung den Rothbach und wird danach an das bestehende Leitungssystem angeschlossen. Oberstrom der Eisenbahnbrücke wird die Leitung erneut unterhalb des Rothbaches auf einer Länge von ca. 50 m verlegt ehe sie anschließend wieder in das rechte Vorland hochgezogen und entlang der Deichbaulinie im Krafthaus mündet.

Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen den oberirdischen Leitungsverlauf. Als problematisch wird jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Parallelverlauf zu den benachbarten Ufermauern gesehen. Sanierungsmaßnahmen an den Ufermauern sind durch den Verbau der Druckrohrleitung nur schwer bzw. unmöglich durchzuführen.

Deshalb wird es aus wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendig erachtet, dass im Falle einer Ufersanierungsmaßnahme das Druckrohrleitungssystem kurzfristig ausgebaut und seitlich gelagert werden kann. Ein entsprechendes System, z.B. durch den Einbau von mehreren Stoßkopplungen („Flansche“) ist vorzusehen (siehe Roteintragungen im Plan (Anlage U3) durch den amtlichen Sachverständigen).

Gegen die Verlegung der Druckrohrleitung im rechten Vorland bis hin zum Krafthaus bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die Verlegung der Druckrohrleitung im Rothbach (60-m-Bereich) wurde mit Bescheid des Landratsamt Regen vom 14.05.2024, Az: 23-647 genehmigt.

Der geplante Standort für das **Krafthaus** liegt im errechneten Überschwemmungsgebiet des Rothbaches. Die von amtlichen Sachverständigen geforderten hydraulischen Nachweise wurden nachträglich eingereicht (Anlage U14) mit dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Retentionsraumausgleich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss einstellen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Krafthausneubau zugestimmt werden.

3.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze aus § 6 Abs. 1 WHG, aus denen sich zwingende Versagungsgründe ergeben können (vgl. VG Trier, Urteil vom 24.04.2013), stehen der Planung nicht entgegen. Nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 31.01.2023 besteht keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Nach § 3 Nr. 7 WHG sind unter Gewässereigenschaften die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen zu verstehen. Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 31.01.2023 sind spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten, das Vorhaben wird als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Der Rothbach zählt zwischen Flusskilometer 7,08 und 9,43 zu den ausgebauten Wildbächen. Die Gewässerunterhaltung obliegt in diesem Bereich dem Freistaat Bayern, hier vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Als Flusswasserkörper kann für den Rothbach der FWK - Code 1\_F321 angegeben werden. Der FWK 1\_F321 zählt zu den grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbächen (Typ 05) und ist als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der Rothbach weist grundsätzlich ein hohes Fließgefälle und daher viele Sohlbauwerke zur Sohlstabilisierung, wie beispielsweise Absturztreppe, sowie Querbauwerke für den Geschieberückhalt auf. Hinzu kommen zahlreiche nicht durchgängige Wehre von Wasserkraftanlagen sowie eingeschränkt durchgängige, steile Sohlrampen.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung der Fischfauna des WRRL-Monitoringzeitraum für Oberflächenwasserkörper (Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027), wird die **Fischfauna** im Rothbach als **mäßig** bewertet. Der ökologische Gesamtzustand wird derzeit als **mäßig** bewertet. Der chemische Zustand wird als **nicht gut** bewertet. Ziel nach WRRL ist die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“.

Laut Fachbeitrag WRRL (U 13 Weierich) ist die Bachforelle derzeit als einzig vorkommende Fischart im Planungsgebiet bekannt. Die Koppe fehlt vollständig. Von mehreren Gewäs-

seroberläufen des Bayerischen Waldes ist bekannt, dass die ursprünglichen vorhandenen Koppenbestände wegen der Gewässerversauerung dort verschwunden sind. Wegen der starken Verbauung als Wildbach besteht im Planungsgebiet erhebliche Defizite in der hydromorphologischen Ausstattung (geringe Güte der Gewässerstruktur). Umlagerungsprozesse an der Gewässerohle sind als Folge der Sohlpflasterung und Ufersicherung nicht möglich. Geeignete Kieslaichplätze sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, so dass der Bachforellenbestand vermutlich hauptsächlich durch Verdriftung aus oberstrom aufrechterhalten wird. Die vorkommende Fischpopulation wird sehr wahrscheinlich mit Besatz von vorgestreckter Bachforellenbrut gestützt, was durch unterschiedliche Größenklassen belegt ist (vgl. Gutachten Fachberatung für Fischerei 2019). Große Individuen (> 30 cm) sind im Planungsgebiet sehr selten bzw. nicht existent. Strukturelle Defizite und fehlende Nahrungsquellen (Koppe) sind vermutlich die Hauptursache dafür.

Der Mangel einer ausreichenden Tiefenvarianz für große adulte Fische kommt bei den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Laut Gutachten Weierich (WRRL, U 13, Ziffer 7.1.2, Seite 37) ist unbedingt auf die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme zu achten, um einen nachhaltig negativen Effekt auf die Qualitätskomponente Fisch zu vermeiden. Unter entsprechender Berücksichtigung sämtlicher Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Einhaltung der guten fachlichen Praxis zum Gewässerschutz ist insgesamt, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, von keinen nachteiligen Effekten auf biologische Qualitätskomponenten auszugehen. Dies gilt auch für die Benthosfauna.

Auch auf die chemische und allgemeine physikalische-chemische, Qualitätskomponenten sind unter Beachtung aller Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein nachhaltiger Effekt zu erwarten.

Durch den Umbau der Wasserkraftanlage am Rothbach werden folgende Maßnahmen gemäß der WRRL-Maßnahmenprogramm 2022-2027 umgesetzt: Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses und Maßnahmen zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit. Die bisherige Mindestwassermenge von 40 l/s wird auf 74 l/s erhöht. Die Festsetzung der Mindestwassermenge auf 74 l/s erfolgte am 10.08.2022 entsprechend der Handlungsanleitung Mindestwasser vom 21.10.2021 (U 11.2). Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Deggen Dorf verbessert sich durch die Erhöhung der Restwassermenge von 40 l/s auf 74 l/s die Durchgängigkeit in der alten Ausleitungsstrecke (Länge = 80 m) deutlich. Für die neu entstandene Ausleitungsstrecke (Länge = 275 m) wurde aufgrund des Abflussversuches vom 10.08.2022 eine intakte Durchwanderbarkeit bei 72,5 l/s. nachgewiesen.

Auch durch den Rückbau des Wehres (starre Wehrtafeln) und dem Umbau der neuen Ausleitungsstelle zu einem sogenannten „Bayern-Wehr“, verbessert sich die stromabwärtsgerichtete Durchgängigkeit und der Geschiebetransport deutlich.

Die Forderung nach einem Fischaufstieg (stromaufwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit) kann aufgrund des starken Verbauungsgrades (ausgebauter Wildbach) des Rothbaches zurückgestellt werden (vgl. Ausführungen Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggen Dorf vom 31.01.2023.)

Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015-Rs. C-461/13) ist durch die geplanten Maßnahmen aus den o. g. Gründen nicht zu erwarten. Auch der amtliche Sachverständige bestätigt in seinem Gutachten, dass der Umbau der Wasserkraftanlage zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse im Rothbach führt.

Das Landratsamt Regen teilt diese Auffassung.

3.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

a) Europäisches Biotopverbundnetz „Natura 2000“

Laut Umweltbericht (U 10, Ziffer 6.10, Seite 49) hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzziele der Natura 2000 Gebiete „Großer und Kleiner Arber mit Arberseen“, „Silberberg“ und „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“.

Die Ausführungen sind nachvollziehbar und schlüssig, das Landratsamt Regen schließt sich daher dieser Beurteilung an.

b) Naturschutzfachliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 b NatSchG dar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes durch die mit der Errichtung der Anlagenteile der Wasserkraftanlage verbundenen Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Unternehmer ist demnach gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (U 12, Ziffer 5, Seite 29-49) aufgeführt.

Die Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Buchstabe C. dieses Bescheides stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Vermeidungspflicht dar.

Die durch den Eingriff verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Unternehmer durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Bestand, die Bewertung, die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sind im LPB (U 12) und den Plänen 12.1 und 12.2 dargestellt.

Die Eingriffsbilanzierung ergibt einen Kompensationsbedarf für die Eingriffe im Gewässer und Ufer-Maßnahme von insgesamt 4642 Wertpunkten, demgegenüber steht ein Kompensationsumfang mit 5040 Wertpunkten. Für die Eingriffe außerhalb Gewässer- und Ufermaßnahmen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 1.485 Wertpunkten, demgegenüber steht ein Kompensationsumfang von 1.720 Wertpunkten. Die Eingriffe sind somit ausgeglichen.

Zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden unter Buchstabe C., Nrn. 3.2.1-3.2.6 von der Unteren Naturschutzbehörde konkretisierende Anforderungen gestellt, die in Form von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt werden. Eine Kompensation der durch das Eingriffsvorhaben verursachten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist damit insgesamt sichergestellt.

c) Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffverbote), aus denen sich zwingende Ver-sagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können.

Laut Aussage im Umweltbericht (U 10, Ziffer 6.11, Seite 49) können artenrechtliche Verbots-tatbestände hinreichend ausgeschlossen werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG vorlie-gen.

- 3.4 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und –leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 und 47 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Die Wirkung der Maßnahme auf Rückhalteflächen, Abflussverhalten und Gewässerökologie wurde bereits im Rahmen der Prüfung zwingender Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG untersucht (s. o.). Private Betroffenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.
- 3.5 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in den §§ 68, 70 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 14 ff BNatSchG, Art. 36 BayVwVfG. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und eines schadlosen Hochwasserabflusses geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG). Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

#### 4. Bewilligung

Die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Das Ableiten von Wasser aus dem Rothbach zum Betrieb der Turbinen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das Einleiten von energetisch genutztem Wasser in den Rothbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), sowie das Aufstauen des Rothbachs an der Ausleitungsstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sind Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn dem Unternehmer die Durchführung des Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird (§ 14 Abs. 1 WHG).

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn nachteilige Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen, zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht müssen folgende Anforderungen (§12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zwingend erfüllt werden:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 WHG)

#### 4.1 Zu § 33 WHG Ausreichende Mindestwasserführung

##### 4.1.1 Restwasserforderung

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung, § 33 WHG).

Durch die geplante Erhöhung der Ausbauwassermenge von 250 l/s auf 800 l/s wird dem Rothbach ein Teil des natürlichen Abflusses entzogen. Die hydraulischen Auswirkungen unzureichender Restwasserabflüsse können pauschal mit Verringerung der sohnahen Fließgeschwindigkeit, Verringerung der mit Wasser benetzten Bereiche und mit Verringerung der Wassertiefe angegeben werden. Die Auswirkungen auf das aquatische Ökosystem sind Rückgang der Artenvielfalt, der absoluten Individuenzahl, Verdrängung der in ungestörten Verhältnissen auftretenden Biozönose zugunsten weniger strömungsliebender Arten, insgesamt tiefgreifende Störung der natürlichen Selbstreinigungskraft. Daneben ist der ästhetische Aspekt unzureichender Wasserführung, insbesondere in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald, nicht zu vernachlässigen.

Zum Erlangen der dem Flussbett angemessenen naturraumtypischen Abflussverhältnisse und der vollständigen Biozönose ist ein genügend hoher Mindestabfluss erforderlich.

Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässergemeinschaften entwickeln können.

Gemäß Nr. 2.2.13.3 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) ist der amtliche Sachverständige für die Beurteilung der Mindestwasserführung (§ 33 WHG) zuständig.

Die derzeit mit Bescheid vom 04.09.2006, Az. 33-641-2.1 (368/III/64), festgesetzte Restwassermenge in Höhe von 40 l/s entspricht in etwa 4/12 MNQ. Bei mehreren Ortsterminen in 2019 und 2020 wurde zusammen mit dem Unternehmer und den Fachstellen festgelegt, dass ein Restwasserversuch nach LAWA durchgeführt werden sollte. Dieser Versuch fand im Beisein des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der Fachberatung am 27.08.2020 statt.

Nach Abschluss des Versuches stellte sich heraus, dass die für diese Fischregion geforderten

Mindesttiefen von 0,1m an der pessimalen Stelle und von durchschnittlich 0,15 m im Talweg bei einem Abfluss von 83 l/s deutlich überschritten wurden. Niedrigere Abflüsse konnten aufgrund fehlender Dotationseinrichtungen am Wehr nicht eingestellt werden.

Am 21.10.2021 erschien die neue Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung. Der Unternehmer beantragte daraufhin eine erneute Restwasseruntersuchung unter Beachtung dieser neuen Handlungsanleitung. Der Versuch wurde daraufhin zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung am 10.08.2022 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der zum Versuchszeitpunkt eingestellte Abfluss in Höhe von 72,5 l/s die Anforderungen nach der Handlungsanleitung erfüllt (vgl. Mindestwasserversuch am Rothbach, U 11.2).

Mit der beantragen Mindestwassermenge von 74 l/s (~2/3 MNQ) besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Forderungen nach § 33 WHG werden erfüllt.

#### 4.1.2 Ausbauwassermenge

Der Unternehmer beantragt eine Erhöhung der Ausbauwassermenge von 250 l/s auf 800 l/s. Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen werden bei Neuplanungen Wasserkraftanlagen auf Schluckmengen ausgebaut, die an etwa 60 Tagen überschritten (bzw. an ca. 300 Tagen unterschritten) sind. Unter Betrachtung der vorliegenden Abflussdauerlinie und dem Ansatz einer Restwassermenge von 74 l/s, wird die neu geplante Ausleitungsstelle künftig an durchschnittlich 30 – 50 Tagen überströmt. Da der Rothbach im Projektgebiet ein sehr steiles Gefälle von mehr als 5% (teils 20 %) aufweist und dadurch im Vergleich zu flachen Gewässern ein erhöhtes Geschiebeweitergabepotential aufweist, kann im vorliegenden Fall der Erhöhung der Ausbauwassermenge zugestimmt werden.

Mit der beantragten Ableitungsmenge von maximal 0,8 m<sup>3</sup>/s besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Anforderungen nach § 33 WHG sind somit erfüllt.

#### 4.2 Zu § 34 WHG Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung. Nach § 34 WHG dürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. § 34 WHG erfasst mit dem allgemeinen Merkmal der Durchgängigkeit auch die Migration sonstiger aquatischer Organismen (u.a. Phytoplankton (Pflanzen-Plankton), Makrophyten (größere Wasserpflanzen) und benthische wirbellose Fauna (Lebewesen in der Bodenzone)) sowie den natürlichen Transport von Sedimenten. Kennzeichen der Durchgängigkeit ist vor allem die stromauf- und stromabwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit der Gewässerorganismen sowie ein ausreichender Geschiebetransport. Der Rothbach zählt zwischen Flusskilometer 7,08 und 9,43 zu den ausgebauten Wildbächen. Die Gewässerunterhaltung obliegt in diesem Bereich dem Freistaat Bayern, hier vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Als Flusswasserkörper kann für den Rothbach

der FWK - Code 1\_F321 angegeben werden. Der FWK 1\_F321 zählt zu den grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbächen (Typ 05) und ist als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der Rothbach weist grundsätzlich ein hohes Fließgefälle und daher viele Sohlbauwerke zur Sohlstabilisierung, wie beispielsweise Absturztreppe, sowie Querbauwerke für den Geschieberückhalt auf. Hinzu kommen zahlreiche nicht durchgängige Wehre von Wasserkraftanlagen sowie eingeschränkt durchgängige, steile Sohlrampen.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung der Fischfauna des WRRL-Monitoringzeitraums für Oberflächenwasserkörper, wird die **Fischfauna** im Rothbach als **mäßig** bewertet. Der ökologische Gesamtzustand wird derzeit als **mäßig** bewertet. Der chemische Zustand wird als **nicht gut** bewertet.

Ziel nach WRRL ist die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“.

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 31.01.2023 verbessert sich durch die geplante Erhöhung der Restwassermenge von 40 l/s auf 74 l/s die Durchgängigkeit in der alten Ausleitungsstrecke (Länge = 80 m) deutlich. Für die neu entstehende Ausleitungsstrecke (Länge = 275m) wurde aufgrund des Abflussversuches vom 10.08.2022 eine intakte Durchwanderbarkeit bei 72,5 l/s nachgewiesen

Die Forderung nach einem Fischaufstieg (stromaufwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit) kann aufgrund des starken Verbauungsgrades (ausgebauter Wildbach) des Rothbaches zurückgestellt werden.

Durch den Rückbau des Wehres (starre Wehrtafeln) und dem Umbau der neuen Ausleitungsstelle zu einem sogenannten „Bayern-Wehr“, verbessert sich die stromabwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit und der Geschiebetransport deutlich.

Die Anforderungen nach § 34 WHG werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfüllt.

#### 4.3 Zu § 35 WHG Schutz der Fischpopulation

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischsäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum *Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen* ist bei neuen Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von  $d = 20$  mm und eine Anströmgeschwindigkeit von  $v \leq 0,5$  m/s zu fordern. Bei der Wasserkraftanlage des Unternehmers ist zum Schutz der Fische eine „Bayern-Wehranlage“ mit einem lichten Stababstand von 9,5 mm vorgesehen. Die Anströmgeschwindigkeit liegt unter 0,3 m/s.

Damit ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein ausreichender Schutz der Fischpopulation entsprechend § 35 WHG gegeben.

#### 4.4 Zu § 27 WHG Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie

Der Rothbach in Bodenmais gehört zur Flussgebietseinheit der Donau und liegt in der Planungseinheit RGN\_PE01: Regen und Schwarzer Regen. Als Flusswasserkörper kann für den Rothbach der FWK - Code 1\_F321 angegeben werden. Der FWK 1\_F321 zählt zu den grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbächen (Typ 05) und ist als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der Rothbach weist grundsätzlich ein hohes Fließgefälle und daher viele Sohlbauwerke zur Sohlstabilisierung, wie beispielsweise Absturztreppe, sowie Querbauwerke für den Geschiebertückhalt auf. Hinzu kommen zahlreiche nicht durchgängige Wehre von Wasserkraftanlagen sowie eingeschränkt durchgängige, steile Sohlrampen.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung der Fischfauna des WRRL-Monitoringzeitraums für Oberflächenwasserkörper, wird die **Fischfauna** im Rothbach als **mäßig** bewertet. Der ökologische Gesamtzustand wird derzeit als **mäßig** bewertet. Der chemische Zustand wird als **nicht gut** bewertet.

Ziel nach WRRL ist die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“.

Laut Aussage des amtlichen Sachverständigen ist hauptursächlich für diese Einstufung die mäßig eingestufte Fischfauna. Der geplante Umbau der Wasserkraftanlage „Billersäge“ und die damit einhergehenden Verbesserungen der Durchgängigkeit wirkt sich positiv auf die angestrebte Zielsetzung für den guten Zustand aus. Die Grundsätze der WRRL („Verbesserungsgebot“ und „Verschlechterungsverbot“) wurden ausreichend berücksichtigt.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an.

Die Anforderungen des § 27 WHG sind somit erfüllt.

#### 4.5 Zu § 6 Abs. 1 WHG Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Die beabsichtigte Wasserkraftnutzung darf nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG).

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Zum Wohl der Allgemeinheit gehören insbesondere die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belange. Neben der explizit erwähnten öffentlichen Wasserversorgung sind jedoch auch beispielsweise die Belange der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, der ordnungsgemäße Wasser- und Geschiebehaushalt und die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (BVerwG, NVwZ 2005, 84,86) zu berücksichtigen.

Laut Stellungnahme der IHK vom 05.07.2022 ist Wasserkraft eine heimische, dezentrale und zuverlässige Energiequelle. Mit hohen Wirkungsgraden, einer ausgereiften Turbinentechnik und langer Lebensdauer wird mit Wasserkraftnutzung effektiv, effizient, nachhaltig und CO<sub>2</sub>-arm Strom erzeugt. Die vorhandene Wasserkraftanlage mit 10,3 kW Leistung wird durch den Umbau auf 87 kW erhöht.

Die geplante Wasserkraftanlage des Unternehmers kann unabhängig von der Witterung rund um die Uhr zuverlässig und klimaneutral 256.000 kWh p.a. Strom erzeugen und trägt damit zur Daseinsvorsorge bei. Die Anlage erzeugt an rund 60 % des Jahres eine Leistung von mindestens 17 kW grundlastfähigen Strom. Sie trägt damit zur sicheren Versorgung im Verteilnetz bei, entlastet die höheren Stromnetzebenen und unterstützt zudem die Systemstabilität.

Durch den geplanten Betrieb der Wasserkraftanlage des Unternehmers entstehen positive volkswirtschaftliche Effekte auf die regionalen Wirtschaftskreisläufe. Insgesamt werden durch den Betrieb der Wasserkraftanlage Treibhausgasemissionen von 206 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq pro Jahr und damit für die Genehmigungsdauer von 30 Jahren Klimafolgeschäden von rund 1,2 Millionen Euro vermieden. Durch das Vorhaben wird auch die Nachhaltigkeit der regionalen Wirtschaft weiter gestärkt. Lediglich 37 Stunden Volllastbetrieb benötigt die Wasserkraftanlage um bilanziell den Jahresbedarf von einem Haushalt zu decken. Insgesamt können rund 80 Haushalte versorgt werden.

Selbst bei niedrigem Wasserdargebot ist es an diesem Standort möglich an etwa 345 Tagen pro Jahr Strom zu erzeugen. Demzufolge beträgt die Stillstandszeit der Anlage lediglich 20 Tage pro Jahr. Davon sind etwa 5 Tage auf die vorrangig abzuführende Mindestwasserführung und etwa 15 Tage auf die „tote Zone“ der Maschinenanlage zurückzuführen.

Aufgrund der Mindestwasserführung, zur Gewährleistung der Durchgängigkeit sowie zum Schutz der Fischpopulation, bleibt ein weiteres potenzielles Jahresarbeitsvermögen von etwa 70.500 kWh ungenutzt. Das entspricht rund 30 % des zu erwartenden Jahresarbeitsvermögens von 256.000 kWh. Damit könnte zwar die elektrische Vollversorgung von weiteren 22 Haushalten geleistet werden, das ungenutzte Potenzial ist zur Einhaltung der Auflagen aus den einschlägigen Wassergesetzen jedoch erforderlich.

Durch den geplanten Umbau der Wasserkraftanlage des Unternehmers am Rothbach sollen mögliche Folgen des Klimawandels vorgebeugt werden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

Bei der Prüfung der Frage, ob von einer beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind insbesondere die in § 6 enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Jede wesentliche spürbare nachteilige Auswirkung eines Vorhabens auf die wasserwirtschaftlichen Belange führt zu seiner Unzulässigkeit, sofern die Auswirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermeid- bzw. ausgleichbar sind. Die Störung des Allgemeinwohls muss nachhaltig feststellbar sein, während geringfügige oder kurzfristige Eingriffe in das Allgemeinwohl je nach Lage des Falles außer Betracht bleiben können.

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange laut Aussage des amtlichen Sachverständigen nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 WHG sind somit erfüllt.

#### **4.6 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)**

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Erteilung der Bewilligung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde (sog. Bewirtschaftungsermessen) nach § 12 Abs. 2 WHG. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierung in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Bestätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogramm enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsrichtlinien verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen noch entgegenstehen und einer tiefergehenden Abwägung mit dem Interesse der Unternehmerin am Betrieb der Wasserkraftanlage bedürften, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Mit dem Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und die Erfordernisse des Klimaschutzes als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt.

Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen nach § 2 Satz 2 EEG 2023 die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweilige durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159).

#### 4.7 **Fischereifachliche Belange (Einwände/Bedenken) laut Stellungnahmen vom 18.07.2022 und 09.09.2022**

##### 4.7.1 Vorbelastungen im Rothbach

*„Der Rothbach weist aktuell sowohl im Altbach als auch im Ober- und Unterwasser, wegen der starken Verbauung als Wildbach im Bereich der Wasserkraftanlage Billersäge, erhebliche hydromorphologische Defizite auf. Umlagerungsprozesse im Gewässer sind aufgrund der Sohl- und Ufersicherung kaum möglich. Ungünstig ist im Bereich der Gemarkung Bodenmais die mangelhafte Durchgängigkeit im Rothbach aufgrund zahlreicher Querbauwerke, unter anderem wegen der vielen Wasserkraftanlagen.*

*Durch den Wasserentzug entstehen in der Ausleitungsstrecke weitere Beeinträchtigungen. Dies konnte auch im Rahmen einer Elektrobefischung der Fachberatung für Fischerei am 27.09.2018 nachgewiesen werden.*

*Im Bereich der Ausleitungsstrecke war im Vergleich zur Referenzstrecke der Einheitsfang (Fischanzahl je 100 m Gewässerstrecke) um 38 % geringer. Es mangelt vor allem an Forellennachwuchs und größeren, geschlechtsreifen Forellen. Das Fehlen von größeren Fischen ist u. a. auf die geringen ausleitungsbedingten Wassertiefen sowie auf den Fraßdruck durch den Fischotter zurückzuführen. Die vergleichsweise niedrige Stückzahl an Jungforellen des Jahrgangs 2018 deutet auf Fortpflanzungsdefizite dort hin.*

*Die Koppe fehlt vollständig, was auf die Versauerung einiger Gewässer-Oberläufe des Bayerischen Waldes in der Vergangenheit zurückzuführen ist. Dieser Prozess ist seit einigen Jahren wieder rückläufig und eine natürliche Wiederansiedlung der Koppe wäre möglich, sofern die biologische Durchgängigkeit zu den Gewässerunterläufen oder den Seitengewässern gegeben wäre. Eine aufwärts gerichtete Wanderung aus dem Schwarzen Regen ist aufgrund*

*mehrerer z.T. unpassierbarer Querbauwerke zwischen Bodenmais und der Rothbach-Mündung jedoch derzeit nicht möglich.“*

Stellungnahme Landratsamt Regen:

Auch im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 31.01.2023 wird festgestellt, dass der Rothbach als ausgebauter Wildbach ein hohes Fließgefälle hat und daher viele Sohlbauwerke zur Sohlstabilisierung eingebaut worden sind. Diese Einbauten sind vor allem auch zur Hochwasserrückhaltung notwendig geworden und stehen nicht im Zusammenhang mit der Wasserkraftanlage „Billersäge“.

Durch die geplante Restwassererhöhung von 40 l/s auf 74 l/s kommt es künftig zu einer wesentlichen Verbesserung in der bestehenden Ausleitungsstrecke.

Laut Feststellungen im LPB (U 12, Fischfauna, Seite 22-23) ist aufgrund der durchgehenden Sohlbefestigung im Rothbach, die Tiefenvarianz sehr gering. Große Bachforellen sind standorttreu und benötigen tiefe Gumpen, Wurzelstöcke oder Uferausspülungen als Unterstände. Zudem fehlt die Koppe als wichtige Nahrungsquelle für Bachforellen > 30 cm. Der Fraßdruck hat möglicherweise einen, aber keinen relevanten Einfluss auf das Fehlen größerer adulter Bachforellen im Rothbach in Bodenmais. Die strukturellen Defizite im Rothbach als ausgebauter Wildbach und die fehlenden Nahrungsquellen stellen wahrscheinlich die erheblichen Beeinträchtigungen für die Altersstruktur der Bachforellen dar.

Eine Wiederansiedlung der Mühlkoppe im Rothbach in Bodenmais ist jederzeit möglich, sofern die Gewässergüte günstig ist. Die Gewässergüte steht nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage Billersäge.

Die von der Fachberatung für Fischerei vorgebrachten Vorbelastungen des Rothbaches sind nicht durch die Wasserkraftanlage „Billersäge“ entstanden.

Auch die Tatsache, dass eine aufwärts gerichtete Wanderung aus dem Schwarzen Regen aufgrund z. T. unpassierbarer Querbauwerke zwischen Bodenmais und der Rothbach-Mündung nicht möglich ist, wird nicht ausschließlich durch die bestehende Wasserkraftanlage „Billersäge“ verursacht.

Die Bedenken der Fachberatung für Fischerei werden deshalb zurückgewiesen.

4.7.2 Mindestwasserführung:

*„Nach fischereifachlicher Beurteilung ist für den Rothbach bei Bestandsanlagen ein Wasserentzug erst bei Abflüssen über MNQ vertretbar.*

*Laut Antragsunterlagen wird die mit Abflussversuch nach Handlungsanleitung Mindestwasser vom 21.10.2021 am 10.08.2022 ermittelte Restwassermenge von 74 l/s erst bei einem Abfluss von MNQ abgegeben. Dadurch wird an durchschnittlich 15 Tagen im Jahr die Restwassermenge von 74 l/s unterschritten.*

*Die Handlungsanleitung Mindestwasser (HAMW) wird von allen bayerischen Fischereifachberatungen u. a. wegen zu geringen Mindesttiefen nicht anerkannt.“*

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 22.03.2024:

Es haben zwei Mindestwasserabflussversuche bei der Wasserkraftanlage „Billersäge“ stattgefunden. Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.10.2020 zu dem Abflussversuch vom 27.08.2020 waren die Anforderungen nach LAWA bei der vorherrschenden Restwassermenge von 83 l/s beim diesem Restwasserversuch ausreichend.

Am 10.08.2022 wurde ein weiterer Restwasserversuch nach der nun gültigen Handlungsanleitung Mindestwasser vom 21.10.2021 durchgeführt. Dabei wurden die Anforderungen bei dem vorherrschenden Versuchsabfluss in Höhe von 72,5 l/s weit überschritten und somit eingehalten. Mit der beantragten Restwassermenge in Höhe von 74 l/s (> 72,5 l/s) besteht damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht uneingeschränkt Einverständnis.

Des Weiteren wurde beim Erörterungstermin am 11.04.2024 durch das Planungsbüro bestätigt, dass die Restwassermenge von 74 l/s ab dem Vorhandensein dieser Abflussmenge im Rothbach dauerhaft abgegeben wird und nicht erst bei einem Abfluss von MNQ. Des Weiteren wurde beim Erörterungstermin mitgeteilt, dass sich bis zur Ausleitung von  $Q_A$  (800 l/s) die Restwasserabgabe sukzessiv auf 80 l/s erhöht.

Das Landratsamt Regen schließt sich der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf bezüglich der Höhe der Restwassermenge (Abflussversuch nach der HAMW) an. Der Einwand bezüglich der Höhe der Mindest- bzw. Restwassermenge wird deshalb zurückgewiesen. Die Behauptung der Fachberatung für Fischerei, dass die Restwassermenge von 74 l/s erst bei Abflüssen von MNQ abgegeben wird, wurde im Erörterungstermin am 11.04.2024 widerlegt.

#### 4.7.3 Durchgängigkeit:

*„Das Kennzeichen der Durchgängigkeit ist insbesondere eine stromauf- und stromabwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit der Gewässerorganismen sowie der Geschiebetransport. Bei der Wasserkraftanlagen „Billersäge“ ist in der Planung lediglich ein Fischabstieg berücksichtigt.“*

#### Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.03.2024 wird im Unterliegerbereich die Durchgängigkeit niemals hergestellt werden können. Hier befindet sich eine 50 m lange Sohlschwelle aus Holzlagen. Wenn diese beseitigt würde, käme es zu einer massiven Eintiefung der Bachsohle.

Die Herstellung der Durchgängigkeit (stromaufwärts) wird jedoch für den Fall vorbehalten, dass an den Ober- oder Unterliegerwehren die Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt worden ist bzw. hergestellt wird (vgl. Auflagenvorbehalt Buchstabe C., Nr. 14 dieses Bescheides).

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 31.01.2023 wird durch den Rückbau des Wehres (starre Wehrtafeln) und dem Umbau der neuen Ausleitungsstelle zu einem sogenannten „Bayern-Wehr“ die stromabwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit und der Geschiebetransport deutlich verbessert.

Bezüglich der stromabwärtsgerichteten Durchgängigkeit und des Geschiebetransports wird den Einwendungen der Fachberatung für Fischerei entsprochen.

Bezüglich der der stromaufwärtsgerichteten Durchgängigkeit wird den Einwendungen der Fachberatung für Fischerei insoweit entsprochen, dass ein Auflagenvorbehalt in diesem Bescheid erfolgt.

#### 4.7.4 Fischschutz:

*„Nach derzeitigem Fachwissen bieten nur Rechen mit einem geringen Stababstand (Fischereifachliche Anforderung: 10 mm; bei Altanlagen max. 15 mm) und einer Anströmgeschwindigkeit unter 0,5 m/s eine Möglichkeit, die Schäden bei größeren Fischen gering zu halten. Im vorliegenden Fall beträgt der Stababstand 9,5 mm. Daher ist davon auszugehen, dass nur Fische > ca. 10 bis 15 cm Schutz vor der Turbinenpassage haben. Kleinere Fische werden eingesaugt und bei gegebenem hydrostatischem Druck (ca. 1,5 Bar) voraussichtlich nahezu vollständig getötet. Nachdem ein Großteil der Fische kleiner ca. 10 - 15 cm sind (s. Ergebnisse Fischbestandserhebung der Fachberatung für Fischerei) kann der Schutz der lokalen Fischpopulation, insbesondere im Zusammenwirken mit den Vorbelastungen durch andere Wasserkraftanlagen nicht mehr sicher gewährleistet werden.“*

### Stellungnahme Landratsamt Regen:

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommens Häufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf teilt im Gutachten vom 31.01.2023 mit, dass nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen bei neuen Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von  $d = 20 \text{ mm}$  und eine Anströmgeschwindigkeit von  $v \leq 0,5 \text{ m/s}$  zu fordern ist. Bei der Wasserkraftanlage „Biller-säge“ ist zum Schutz der Fische eine „Bayern-Wehranlage“ mit einem lichten Stababstand von  $9,5 \text{ mm}$  vorgesehen. Die Anströmgeschwindigkeit liegt unter  $0,3 \text{ m/s}$ .

Die Forderungen nach § 35 WHG und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind erfüllt, die Einwendungen der Fachberatung für Fischerei werden zurückgewiesen.

#### 4.7.5 Erhöhung der Ausbauwassermenge:

*„Die Abflussdynamik im Altbach des Rothbaches wird durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge erheblich verringert. Es kommt zu einer erhöhten Versandung, wodurch die Sohlqualität abnimmt und reduzierende Verhältnisse im Kieslückensystem entstehen, die sich nachteilig auf die Reproduktion kieslaichender Fischarten (z.B. Bachforelle) auswirken. Es kommt erst zu einem Wehrüberfall und damit verbunden zu dynamischen Prozessen in der Altbachstrecke bei Abflüssen  $> 800 \text{ l/s}$ . Dies ist laut den Antragsunterlagen in der vorgelegten Planung an nur ca. 40 Tagen im Jahr der Fall.*

*Gemäß den „Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und zur Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser von 2001 sollte der Ausbaudurchfluss der Turbinenanlage bei einer wesentlichen Erweiterung bestehender Wasserkraftanlagen die Größe des langjährigen Mittelwasserabflusses (MQ) am Standort nicht wesentlich überschreiten, um eine möglichst naturnahe Abflussdynamik in der Ausleitungsstrecke aufrecht zu erhalten. Die geplante Ausbauwassermenge von  $0,8 \text{ m}^3/\text{s}$  entspricht dem 2,67-fachen MQ. Es ist somit mit einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerdynamik und des Reproduktionsvermögens der Bachforellen im Altbach zu rechnen.“*

#### Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 22.03.2024:

Die Grundsatzforderung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf beim Thema Ausbauwassermenge lautet (egal, ob Neubau oder Umbau): Das Wehr muss an ca. 40-60 Tagen überströmt werden um die notwendigen Umlagerungsprozesse im Gewässersystem genügend aufrechtzuerhalten. Unter Betrachtung der vorliegenden Abflussdauerlinie und dem Ansatz einer Restwassermenge von  $74 \text{ l/s}$ , wird die neu geplante Ausleitungsstelle künftig an durchschnittlich 30 – 50 Tagen überströmt. Da der Rothbach im Projektgebiet ein sehr steiles Gefälle von

mehr als 5% (teils 20 %) aufweist und dadurch im Vergleich zu flachen Gewässern ein erhöhtes Geschiebeweitergabepotential aufweist, kann im vorliegenden Fall der Erhöhung der Ausbauwassermenge zugestimmt werden.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf an. Die Bedenken der Fachberatung für Fischerei werden zurückgewiesen.

#### 4.7.6 Verlängerung der Ausleitungsstrecke:

*„Durch die Verlegung der Wehranlage inklusive des Einlaufbauwerks um 120 m flussaufwärts und die Errichtung einer 340 m langen Druckrohrleitung zum neuen Krafthaus verlängert sich die Ausleitungsstrecke um ca. 275 m. Die neue Ausleitungsstrecke wäre somit über fünfmal so lang, als der bisherige Altbach. Zusätzlich soll das neue Entnahmebauwerk unmittelbar an die Wiedereinleitungsstelle des Oberlieggers und die Wasserkraftanlage an die Entnahmestelle des Unterlieggers verlegt werden, wodurch die Ausleitungsstrecken nahtlos ineinander übergehen und somit ein wesentlich längerer zusammenhängender Gewässerabschnitt entsteht, der nur Mindestwasser führt.*

*Wie unter dem Punkt „Vorbelastungen“ bereits erwähnt, sind die wenigen volldotierten Gewässerabschnitte von wesentlicher Bedeutung für die Vermehrung der Bachforellen.*

*Mit dem Verlust dieser Gewässerabschnitte wird die Funktionsfähigkeit (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Sohlsubstrat) der wenigen vorhandenen Laichplätze, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, noch weiter verschlechtert bzw. nicht mehr gewährleistet.*

*Wie auch in der UVP des Ingenieurbüro Weierich erwähnt, befindet sich der aktuell am besten geeignete Laichplatz im Unterwasserkanal unmittelbar an der Wiedereinleitungsstelle des Wasserkraftwerkes. Durch die Ausströmung aus dem Kraftwerk und der Ablagerung von geeignetem Laichsubstrat befinden sich in diesem Bereich die besten Voraussetzungen (Wassertiefe, Strömungsgeschwindigkeit, Sohlsubstrat) für die Reproduktion der Bachforellen. In diesem Bereich soll nach der Verlegung des Kraftwerkes ein Altwasser entwickelt werden, wodurch dieser Laichplatz verloren geht.“*

#### Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.03.2024:

Die Verlängerung der Ausleitungsstrecke ist auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht positiv zu werten. Jedoch werden durch die Planung wesentliche Verbesserungen (Ausgleiche) im Rothbach erzielt:

- Erhöhung der Restwassermenge von 40 auf 74 l/s,
- Verbesserung der Durchgängigkeit stromabwärts durch den Wegfall des alten starren Wehres,
- Strukturverbesserungsmaßnahme in der neuen und alten Ausleitungsstrecke, Umbau bestehender UW-Kanal in ein Altwasser etc.).

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf kann deshalb der geplanten Verlängerung der Ausleitungsstrecke zustimmen.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf an. Die Bedenken der Fachberatung für Fischerei werden zurückgewiesen.

#### 4.7.7 Ausgleichsmaßnahmen:

*„Laut den Planunterlagen soll als Ausgleich neben der Erhöhung der Restwassermenge auf 74 l/s die neue Ausleitungsstrecke auf ca. 106 m aufgewertet werden. Die bestehende Wehranlage soll Rückgebaut werden und eine vorhandene Sohlrampe aufgelöst werden. Zudem sollen*

die Gewässerabschnitte durch die Platzierung von Störsteinen kleinräumig strukturiert werden. Der bisherige Unterwasserkanal soll in ein Altwasser umgestaltet werden sowie der Sohlverbau aus Holz rückgebaut werden.

Anpassungen/Umbauten in der Ausleitungsstrecke, die zur Reduktion der Mindestwasserführung dienen sollen («Bach im Fluss») stehen nicht im Einklang mit dem Mindestwasserleitfaden (S.14, LAWA 2001). Auch im neuesten Entwurf der Handlungsanleitung zur Mindestwasserfestlegung von 2021 heißt es, dass nur im Einzelfall naturnahe Flussböttungsgestaltungen in Betracht gezogen werden können, an die zudem hohe Anforderungen zu stellen sind. Aus fischereifachlicher Sicht kann dies für max. eine pessimale Stelle und nicht für die ganze Ausleitungsstrecke gelten.

Der Effekt der Ausgleichsmaßnahmen in der Ausleitungsstrecke ist aufgrund der fehlenden Dynamik und Abflussmenge als gering einzuschätzen. Um eine annähernd wirkungsgleiche Kompensation zu schaffen müssten die Ausgleichsmaßnahmen in einem volldotierten Bereich des Rothbaches erfolgen. Der Verlust von 275 m volldotierter Gewässerstrecke sowie die erhebliche Erweiterung der Ausbauwassermenge stellen, wie unter den Punkten «Verlängerung der Ausleitungsstrecke» und «Erhöhung der Ausbauwassermenge» erläutert wurde, aus fischökologischer Sicht auch bei erhöhter Restwasserabgabe und abschnittsweiser struktureller Aufwertung der Ausleitungsstrecke eine Verschlechterung zum Ist-Zustand dar.

Die Wiederansiedlung der Koppe ist aus fischereifachlicher Sicht wünschenswert, allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine Verschlechterung des Lebensraumes nicht durch einen Fischbesatz ausgeglichen werden kann. Somit sind Besatzmaßnahmen als Ausgleich zum Gewässerausbau völlig ungeeignet. Ein vollwertiger Ausgleich könnte letztendlich nur durch die Verkürzung der Ausleitungsstrecke und die Minimierung der Ausbauwassermenge an anderer Stelle erfolgen.

Aus fischereifachlicher Sicht sind die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der deutlich verlängerten Ausleitungsstrecke und der deutlichen Erhöhung der Ausbauwassermenge nicht ausreichend bzw. unzulänglich.“

Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 22.03.2024:

Die Fachberatung behauptet, dass Anpassungen bzw. Umbauten in der Ausleitungsstrecke (Bach im Fluss) nach LAWA nicht erlaubt sind. Diese Behauptung ist zwar richtig, aber für die Bestimmung des Restwassers ist nicht die LAWA aktuell anzuwenden, sondern die Handlungsanleitung Mindestwassermenge.

Die Strukturverbesserungen dienen nicht einer möglichen Restwasseranpassung, sondern sollen den Lebensraum als Ausgleichsmaßnahme verbessern. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht eindeutig als gute Ausgleichsmaßnahme angesehen.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf an. Die Einwände der Fachberatung werden zurückgewiesen.

#### 4.7.8 Einwände der Fachberatung für Fischerei bezüglich WRRL-Verschlechterungsverbot und WWRL-Zielerreichungsgebot:

„In der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna im WRRL-Fachbeitrag wird fälschlicherweise von einem „guten“ fischökologischen Zustand ausgegangen. Tatsächlich ist der FWK 1\_F321 mit „mäßig“ eingestuft. Die Bewertung der Fischfauna ist hier maßgeblich für die WRRL-Zielverfehlung. Die Frage, inwieweit das Vorhaben der WRRL-Zielerreichung entgegensteht, wurde im Fachbeitrag nicht diskutiert.

Die Ausführungen des Gutachters zur Frage, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des fischökologischen Zustandes führt, sind unbrauchbar. Statt oberflächlich verbal-argumentativ Auswirkungen zu diskutieren, hätte auf Basis einer FiBs-Bewertung der sachverständig prognostizierbaren Veränderungen am Fischbestand berechnet werden müssen, ob sich der FiBs-

*Score um eine Stufe verschlechtert oder nicht (vgl. hierzu die Anlage zum UMS vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135).“*

Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 31.01.2023:

Bei Vorlage der Planunterlagen (Mai 2022) war noch der Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 Grundlage für die Bewertung des Rothbaches und der fischökologische Zustand war in diesem Zeitraum mit „gut“ bewertet. Nach der aktuell vorliegenden Bewertung der Fischfauna des WRRL-Monitoringzeitraums für Oberflächengewässerkörper (2022 – 2027) wird die Fischfauna im Rothbach als mäßig bewertet. Der chemische Zustand wird als nicht gut bewertet. Ziel nach WRRL ist die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Bewertung des Oberflächengewässers nicht erforderlich. Die vollumfängliche Bewertung gemäß WRRL erfolgt nicht für einzelne Projekte im Rahmen einer Antragstellung, sondern für einen gesamten Gewässerkörper durch das Wasserwirtschaftsamt in regelmäßigen Abschnitten. Einzelne lokale Eingriffe fließen dabei nicht in die Bewertungssystematik ein.

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines OWK bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Urteil BVerwG 9.2.17-7 A 2.15, RdNr. 480).

Im vorliegenden Fall kann durch die aufgezeigten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verschlechterung hinsichtlich beider QWKs durch die Planung für den Gewässerkörper kommt. Eine Verfehlung der Ziele nach der WRRL für die Gewässerkörper ist ebenso nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf an.

Die Einwände der Fachberatung für Fischerei werden zurückgewiesen.

#### 4.8 Zusammenfassende Beurteilung

Die vorgebrachten Bedenken der Fachberatung für Fischerei zusammengefasst unter Ziffer II., Nrn. 4.7.1 - 4.7.8 dieses Bescheides konnten angesichts der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des amtlichen Sachverständigen nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Die Bewilligung wird unter den vom amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG). Diese sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen, sowie die rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten zu wahren, Eigentum Dritter zu schützen, sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen.

Die auferlegten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und verhältnismäßig. Es gibt keine anderen Maßnahmen, die zum gleichen Ziel führen und die Unternehmerin weniger belasten.

Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können negative Auswirkungen verhütet oder ausgeglichen werden, so dass ein zwingender Versagungsgrund nicht vorliegt.

Die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG, § 27 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sind erfüllt.

Die Wasserrechtsbehörde hat aufgrund ihrer Beurteilungsermächtigung eine Bewertung zu treffen, in welchem Umfang den fachlichen Einschätzungen der Fachstellen und insbesondere des amtlichen Sachverständigen zu folgen ist.

Es wird diesbezüglich auf Nr. 2.2.13.3 VVWas hingewiesen, wonach die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG vom allgemein anerkannten Sachverständigen beurteilt werden. Die Fachberatung für Fischerei kann sich zu den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG ebenfalls äußern (Nr. 7.4.5.5.4 VVWas).

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) wurde als Sachverständiger bei Energiefragen zur Wasserkraft im Verfahren beteiligt (vgl. Ziffer 7.4.5.5.8 VVWas).

Da dem Unternehmer die Durchführung des Vorhabens (Umbau der Anlage) ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck (Stromerzeugung) dient – der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird – konnte dem Unternehmer die beantragte Bewilligung nach § 10 Abs. 1, § 14 WHG erteilt werden.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgte im pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft, des Fischerei- und Naturschutzes insbesondere wurde auch die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer bezüglich erneuerbarer Energien berücksichtigt und im überragenden öffentlichen Interesse (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Bewilligung war auf 30 Jahre zu befristen (§ 14 Abs. 2 WHG).

## **5. Entscheidung über Einwendungen**

- 5.1 Die DB AG- DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München hat mit Schreiben vom 03.01.2024 Einwände vorgebracht.

Das Ingenieurbüros Pfeffer hat mit Schreiben vom 23.01.2024 zu den Einwänden Stellung genommen und mitgeteilt, dass den Einwänden der DB AG-DB Immobilien vollumfänglich abgeholfen werden kann.

Das Schreiben der DG AG Immobilien vom 03.01.2024 und die Stellungnahme des Planungsbüro Pfeffer vom 23.01.2024 werden Bestandteil der Planunterlagen.

Den Einwänden der DB AG- DB Immobilien wird entsprochen.

- 5.2 Das Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg hat mit Schreiben vom 19.02.2024 ebenfalls im Verfahren Stellung genommen.

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt wird ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen.

Der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird entsprochen.

6. **Baugenehmigung**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Innenbereich des Marktes Bodenmais. Das geplante Vorhaben (Errichtung eines Krafthauses) hält die Vorgaben des § 34 BauGB ein und ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

7. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/ 1.1.2.1, 1.1.1.1, 1.1.4.7, 1.14.2.2, 1.18.2, 4.2 und 5.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.III.0/18:1 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz).

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Kosten für Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	2.340,00 €
PZU	4,11 €
	<b>2.344,11 €</b>

- *Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides* -

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: 11 01 65,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

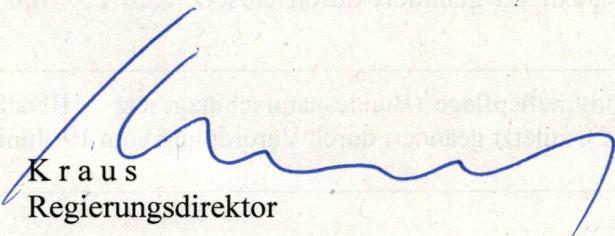
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

  
K r a u s  
Regierungsdirektor

## Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1408)
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
VwZVG:	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
KG:	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz:	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BayNatSchG:	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)